Arbeiterrecht im Betrieb

Beilage zu Mr. 26, 7. Jahrgang ber Betrieberate-Beitschrift für die Funktionare ber Metallinduftrie

Stuttgart, 18. Dezember 1926

herausgegeben bom Vorftand bes Deutschen Metallarbeiter-Berbandes in Stuttgart - Berantwortlich für Die Redaftion: Alwin Brandes

Inhaltsberzeichnis

| 1. Betriebsversammlung | 1 | 7. Cont ber Wahlvorftanbemitglieber 13 | |
|--|-------|--|---|
| 2. Auffichterat | 3 | 8. Entlaffung von Betriebsratsmit- | į |
| 3. Boringe ber Lohnbilder | 3 | gliedern 15 | į |
| 4. Betriebeftillegung | | 9. Urlanb | |
| 5. Betriebeftillegung n. Betrieberateg | 6 1 | 0. Affordiohn 29 | į |
| & Gutlaffung | | 1. Schwerbeichabigte 30 | ĺ |

Beiriebsbersammlung

Wann ift die Berfammlung ber Belegichaft eines Betricbes eine Betriebsversammlung im Sinne des BRG? hat der Arbeitgeber die Koften der Saalmiete zu tragen, wenn die Berfammlung außerhalb des Werfes ftattfindet?

Befchluß bes Gewerbegerichts ju Duisburg, Spruchtammer Duisburg, Abteilung

Arbeitsgericht, bom 4. Dezember 1925.

Der Antrag auf Zahlung der Miete burch den Arbeitgeber für die Betriebsversammlung vom 13. Rovember 1925 wird als unbegründet zurudgewiesen. Kosten und bare Auslagen werden nicht erhoben.

Gründe: Es handelt sich im vorliegenden Falle um einen Streit aus § 36 BRG, ber gemäß § 93 a. a. C. zu entscheiden ist. Gemäß Art. 2 § 1 Ziff. 5 der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923 in Verbindung mit § 5 Abs. 1, 3 der Aussührungsverordnung hierzu vom 10. Dezember 1923 hatte das Gericht im Beschlüße

berfahren hierüber zu enticheiben.

Die Frage, ob der Arbeitgeber, falls er selbst nicht gewillt oder nicht in der Lage ist, eigene Räume für die Betriedsversammlung zur Berfügung zu stellen, verpslichtet ist, die Kosten für die Aberlassung eines andern Raumes zu zahlen, ist wohl grundsätich vorwiegend in besahendem Sinne entschieden worden. Die grundsätliche Verpslichtung wird auch im vorliegenden Falle von der Antragsgegnerin nicht bestitten; sie hält sich aber zur Zahlung der Raummiete für die am 13. November 1925 abgehaltene Betriebsversammlung aus dem Grunde nicht sur verpslichtet, weil dieser "wesentliche durch Gesetzeigegegte Werkmale einer Vetriebsversammlung" gesehlt hätten, das heißt also, daß es sich bei der in Nede stehenden Versammlung nicht um eine Betriebsversammlung im Sinne des Betriebsrätegesehes gehandelt habe.

Diefem Ctanbpuntt hat fich bas Bericht angefchloffen.

Die Bestimmungen des Betriebsrätegesches über die Betriebsversammlung sind nur sehr dürstig und wenig aussührlich in den §§ 45 bis 49 a. a. D. zusammengesatt. Die grundlegende Bestimmung über Art, Bedeutung und Aufgabenfreis der Betriebsversammlung, wilche gemät § 45 Ubs. 1 a. a. D. aus den Arbeitnehmern des Betriebs bestehr, enthält § 48 a. a. D., welcher lautet: "Die Betriebsversammlung kann Bünsche und Antrage an den Betriebsat richten. Sie darf nur über Angelegenheiten verhandeln, die zu ihrem Geschäftskreis gehören."

Nach § 47 a. a. D. kann an den Betriebsbersammlungen je ein Beauftragter der im Betrieb vertretenen wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer mit beratender Stimme teilnehmen. Gine Versammlung, welche diesen Bestimmungen nicht engpricht, kann nicht als Betriebsversammlung im Sinne des Gesetzes angesehen werden.

Rein äußerlich betrachtet bätte die in Rede stebende Versammlung vom 13. November 1925 auf Grund ber bom Arbeiterrat erlaffenen Befanntmachung unbedenklich als eine Betriebsberfammlung im Ginne bes Gefet ericheinen tonnen. Die aufgestellte Tages. ordnung läßt jedenfalls feinerlei Echluffe gu, daß die dafelbft bezeichneten Gegenftande über ben gesehlichen Aufgabentreis ber Betriebsberfammlung hinausgeben, fie mar auch offenbar nur für die Arbeitnehmer bes Betriebes bestimmt. Benn in der Befanntmachung bas Referat bes Rollegen S. zu Buntt 2 ber Tagesordnung vorgefeben mar, fo tonnte bierin ohne erhebliche Bedenten bie Teilnahme eines Beauftragten einer im Betriebe bertretenen wirtichaftlichen Bereinigung ber Arbeitnehmer "mit beratender Stimme" gefeben werden. Denn der Begriff Teilnahme "mit beratender Stimme" braucht fich leines. wegs auf eine gelegentliche und unvorbereitete Stellungnahme, wie fie fich aus einer etwaigen Debatte über die Buntte ber Tagesordnung ergibt, ju beschränten, sondern es ift febr mohl benkfar, bag ber Charafter ber Teilnahme mit beratender Stimme auch bann gewahrt bleibt, wenn ber Beauftragte ber wirtichaftlichen Bereinigung unabhängig bon einer etwaigen Debatte über bie auf ber Tagesorbnung ftebenben und gum Buftandigfeitsbereich der B. friebsberfammlung gehörigen Buntte einen felbständigen, in fich

abgeschloffenen und borbereiteten Bortrag halt.

Im vorliegenden Falle ericheint indeffen die Angelegenheit in einem andern Licht. wenn man bas bom Berband ber Fabrifarbeiter Deutschlands berausgegebene und an bie Blegichaft der Antragsgegnerin verteilte Flugblatt mit in Betracht gieht. In diesem ift für Die gleiche Beit und ben gleichen Ort, welcher nach ber borgenannten Befanntmachung bes Arbeiterrats für bie Betriebsversammlung vorgesehen mar, ein Bortrag bes Gauleiters S. angefündigt über das Thema: "Der Riefentampf ber chemischen Arbeiter in Deutschland und unfere Lohnforderungen im Gebiet Geftion 4 b." Gicherlich berührt ein allgemeiner, ein ganges Gewerbe umfassender Rampf um Lohn- ober fonftige Arbeits. bedingungen auch die Intereffen ber Arbeitnehmer jedes einzelnen gu bem betreffenden Gewerbe gehörigen Betriebes. Demgegenüber ift aber gu berildfichigen, bag bie Erörterung illgemeiner Fragen, die mehr ober weniger immer die Intereffen der Arbeitnehmer des einzelnen Betriebes berühren werden, über ben gesehlich burchaus beschränkten Aufgabenfreis der Betriebsversammlung hinausgeht, wenn eine Erörterung ganz allgemeiner Urt von vornherein ben Gegenstand ber Berhandlungen bilden follte und fich nicht etwa rein zufällig und beiläufig aus bem Gange ber Berhandlung ergibt, (In bicfem Sinne wohl auch Flatow, Komm. 3. BRG, 11. Aufl., Anm. 2 zu § 48.) Im vorliegenden Falle ftand nun das Referat des Gauleiters H. über ein allgemeines Thema gang offenfichtlich im Borbergrunde und Mittelpuntt ber Betriebeberfammlung, wie fich aus bem Inhalt bes obengenannten Flugblaties unbedenklich ergibt. Daß es in ber Befanntmachung bes Arbeiterrats nicht in ber augenfälligen Beise wie in bem Flugblatt in ben Borbergrund gerudt ift, anbert bieran nichts. Da ber Bortrag bes Gauleiters B. für ben Betrieb ber Antragsgegnerin auch abends 5% Uhr und für ben gleichen Tag ber nämliche Bortrag bereits auf 61/2 Uhr für einen andern Betrieb angesett mar, so mußte biefer Bortrag, ber boch einen recht wichtigen und reichhaltigen Stoff gum Gegenftanb hatte, unbedingt den Rernpunkt ber Berfammlung bilben und ihr feinen eigentlichen Charafter aufbruden. Benn alfo wirflich bie in Rebe ftebenbe Berfammlung in einzelnen Zeilen den Charafter einer Betriebsberfammlung im Ginne bes Betriebsrategefebes gehabt haben follte, fo ift dies unerheblich, da für die Festfetung bes Charaftere allein bas Gesamtbild entscheidend fein tann. Danach mar aber die Bersammlung am 13. Nobember 1925, wie fich aus ben borftebenden Ausführungen ergibt, nicht mehr als Betriebeberfammfung im gefehlichen Ginne angufeben.

Bit dies aber nicht der Fall, so ist der Arbeitgeber auch nicht gesehlich gur Tragung ber Rosten für die Miete des Bersammlungsraumes verpflichtet, und es war baber, wie

geschehen, zu beschließen.

Gemäß § 5 Abs. 6 ber Ausführungsverordnung vom 10. Dezember 1923 zur Verordnung siber das Schlichtungswesen werden Gebühren und Auslagen für diese Enticheidung nicht erhoben. ("Das Schlichtungswesen", 8. Jahrg. Nr. 6.)

Auffichtsrat

Rach Ablauf ber Amtsperiode bes Betriebsrats bleiben bie Aufsichtsratsmitglieder folange im Amt, bis die Neuwahl der Aufsichtsratsmitglieder vollzogen ift

Der Borläusige Reichswirtschaftsrat hat in einer Streitsache am 2. Februar 1926 entschieden: "Das Umt der beiden vom Betriebsrat in den Aussichtsrat der Feuerversicherungs-Gesellschaft entsandten Aussichtsratsmitglieder lief bis zur durchgesührten

Reuwahl der Auffichtsratsmitglieder am 31. Juli 1925."

Entschiungsgründe: Das Geset über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aussichtstat enthält zwar teine ausdrücklichen Bestimmungen darüber, daß die dem Aussichtstat ang.hörigen Betriebsratsmitglieder solange im Amt bleiben, dis eine Reuwahl stattgesunden hat. Auf der anderen Seite gibt es aber auch keine Bestimmung, die das Gegenteil besagt. Mit Rücksich, darauf, daß im Betriebsrätegeset selbst dorgesehen ist, daß die Mitglieder des alten Betriebsrates solange im Amt bleiben, dis der neue gebildet ist, wäre es eine unbillige Hertebsrates solange im Amt bleiben, dis der neue gebildet ist, wäre es eine unbillige Hertebsrates solange im Amt bleiben, dis der neue gebildet ist, wäre es eine unbillige Hertebsrates solange im Amt bleiben, die der neue gebilder zu wollen, daß eine gleiche Megelung wie im Betriebsrätegeset dem Aussichtstat solgen zu wollen, daß eine gleiche Regelung wie im Betriebsrätegeset dem Willen des Gesetzgebers zuwiderliese. Der Borläufige Reichswirtschaftsrat ist im Gegenteil der Auffassung, daß in dem hier vorliegenden Falle die gesetzlichen Bestimmungen sehr wohl die dom Betriebsrat vertretene Aussalien. Dat der Gesetzgeber abweichend don der sonzigen Übung sür die Aussalien und ben bes Betriebes eine Kürzere als einsährige Amtsdauer bestimmen wollen, so müßte dies mit voller Klarheit aus dem Gesetzgeher der Das Fehlen einer berartigen einschränkenden Bestimmung spricht zusgunsten der dem Betriebsrat vertretenen Aussalien.

Vorlage der Lohnbücher

Borlage ber Gehalteliften

Befdlug bes Arbeitsgerichts Manuheim vom 29. Geptember 1926.

"Die Sfolation A.-G. ift verpflichtet, ihrem Betriebsrat auf deffen Berlangen bie

Gehaltsliften für Februar und Juli 1926 vorzulegen."

Gründe: Der Be,riebsrat hat unterm 27. August schriftlich die obige Entscheidung beentragt, Es wurde die schriftliche Anhörung der Befeiligten angeordnet. Die Firma Jsolation A.G. wurde unter Mitteilung des gestellten Antrages ausgesordert, sich binnen einer Woche schriftlich zu äußern (zugestellt am 8. September 1926). Da si. sich bis setzt nicht äußerte, ist die weitere Anhörungspslicht entsallen (§ 5 Abs. 3 der ABO vom 10. Dezember 1923, zur EBO vom 30. Ottober 1923).

Der Antrag des Betriebsrates ist nach § 71 BRG begründet. Die Gehaltslisten sind Lohnbücher im Sinne dieser Borschrift und können auch als Unterlage für die Durch-sührung der bestebenden Tarisverträge gelten. Es ist nicht behauptet, daß ein Betriebsausschuß bestehe oder daß durch die verlangte Borlage der Gehaltslisten Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gefährdet würden (vergleiche auch § 71 Ubs. 3 BRG) oder daß ihr irgendwelche gesehliche Bestimmungen entaegerständen. Bei dieser Sachlage war dem

Antrage bes Betriebsrates zu entiprechen (§ 71 BRG).

Betriebsstillegung

Bum Begriff ber teilweisen Richtbenutung bon Betriebsanlagen*

Urteil der 1. Zivillammer des Landgerichts Dortmund vom 17. Juni 1926 (II 1 S — 26).

"Die Berufung ber Beflagten gegen bas Urteil bes Gewerbegerichts in Samm bom

16. Marg 1926 wird auf ihre Roften gurudgewiesen."

Tatbeftand: Bon ben Klägern, die bei der Beklagten beschäftigt waren, ift einer am 13. Oktober, tie anderen am 30. Oktober bezw. 6. und 7. November 1925 entlassen wegen Einschränfung des Betriebes der Beklagten. Mit der Behauptung, daß die Beklagte die

^{*} Siehe "Arbeiterrecht im Betrieb" Dr. 18 G. 20.

Stillegungsverordnung nicht beachtet habe, begehren fie ben Lohn für die Beit bis gum

29. Rovember 1925, bem Lage, on welchem Die Sperrfrift auf Grund der Stillegungs. berordnung abgelaufen ift, mabrend die Betlagte der Unficht ift, daß die Borausjegungen Der Stillegungsverordnung nicht gegeten feien. Durch Urteil des Gewerbegerichts gu Samm vom 16. Diarg 1926 ift die Beflagte dem Antrage gemäß verurteilt. Gegen diefes Urteil hat fie Berufung eingelegt mit dem Untrage, das angefochtene Urteil abzuandern und die Rlage abzumeijen, mahrend ber Untrag ber Rlager bahin geht, die gegnerifche Berufung toftenpflichtig gurudgum.ifen. Die Betlage fteht auf dem Ctandpuntt, bag eine Stillegung im Ginne ber Berordnung vom 8. November 1920 und 15. Ottober 1923 nicht borliegt, ba trot ber vorgenommenen Entlasjungen die Betriebestätte gang benutt ift und auch nach ber Bornahme ber Entlaffungen ber Betriebeprozeg friftlos burchgeführt fei, mahrend tie Rlager ber Unficht find, bag Betri. beanlagen im Ginne bes § 1 ber angeführten Berordnung außer Benutung gefett feien.

Sinfichtlich bes Borbringens ber Barteien im einzelnen mirb auf die vorbereitenben Schriftiate Bezug genommen. Das in einer andern Cache gegen die B.flagte von bem Oberregierungs. und Gemerberat &. unter bem 10. Januar 1926 erftatete, in Abichrift überreichte Gutachten ist ebenfalls zum Gegenstand der Berhandlung gemacht. Auf seinen

Inhalt wird Bezug genommen.

Enticheidungegrunde: Die Berufung ift gwar form. und friftgerecht eingelegt, es war ihr jedoch ber Erfolg ju verjagen, ba der Auffassung des Borberrichters im Endergebnis beigutreten mar Seft ftebi, daß die Belegschaft der Bestagten in der bier fraglichen Zeit unter 200 Mann betrug und daß am 13. Oftober 12, am 30. Oftober 8, am 6. und 7. November ebenfalls je 8 Mann entlaffen find fowie Die Sperrfrift des § 1 der Stillegungsverordnung mit dem 29. Nov.mber 1925 abgelaufen mar. In ber Beit ber Entlassung der Rlager find nach bem Tatbestand bes erften Urzeils 2 Rolonnen bei ber Beflagten weniger beichaftigt, ift im Reubau wie im alten Bau je ein Riethammer famt ber Feldichmiede ftillgelegt worben, find ferner an Stelle bon 4 Bohrmafchinen 2 Lochftangmaichinen in Betrieb genommen. Ferner find von den 7 Schwentbohrmaichinen 6 außer Betrieb gefett, aber betriebsbereit, mahrend die Bahl der Bohrer von 8 auf 4 heruntergegangen ift. Es find ichlieglich in ber Montagehalle feit Mitte Oftober 3 Rietfeuer und 6 Unichluffe fur Bregluftwertzeuge unbenutt. Es fragt fich nun, ob in Diefer Einstellung bes Betriebes die Borausjetjungen bes § 1 der Stillegungsverordnung ent-halten find. Der genannte Baragraph untericheidet bie Falle ber ganglichen Entziehung bon Betriebsmitteln durch Abbruch, Beräußerung und Betriebsuntauglichmachung Biffer I und ferner die Ausschaltung bon Betriebemitt. In burch gangliche ober telmeife Richtbenutung ber betriebstauglich bestehen bleibenben Betriebsmittel Biffer 2. Sie hat alfo mit bem Begriff ber Betriebsftillegung einen andern Ginn verbunden als bas Betriebs. rateg fet, und in Literatur und Pragie berricht barüber fein Streit mehr, bag eine Stilllegung im Sinne ber Stillegungeverordnung ichon bann vorliegt, wenn einzelne bem Betrieb bienenbe Ecchen nicht mehr bem Betriebszwed bienftbar gemacht werben. 218 thpifcher Fall einer folden Betriebseinschräntung, ber unter die Stillegungeverordnung fällt, mird die Ausichaltung einer Reihe von Bebftiihlen aus einer Beberei angeführt. Um eine Betriebeftillegung burch Richtbenubung bon Teilen einer B. triebsanlage angunehmen, muß aber hingutommen, bag infolge ber Ginfchrantung eine Ungahl bon Arbeitern entlaffen werben mußte; bie Rundigung muß alfo bas Mittel fein, um ben 3med ber Ausschaltung ber sachlichen Betriebsmittel zu erreichen. Es murde also eine Stillegung im Ginne ber Berordnung nicht anzunehmen fein, wenn gwar Entlaffungen bon Arbeitern volgenommen werden, weil ein Teil einer Betriebeanlage nicht mehr benutt wird, aber Lidiglich aus bem Grunde nicht, weil biefer Teil burch eine andere technifch bollendetere Ginrichtung, die die betreffenden Arbeitefrafte entbehrlich macht, erfett wird. Ob ber Betrieb im gangen genommen feinen Arbeiteprogen wie bieber erledigt, wenn auch in berminbertem Umfange, ift für ben Begriff ber Stillegung im Sinne ber Berordnung völlig gleichgultig, ebenfo mie es feine Rolle fpielt, ob ber nicht mehr benutte Teil der Betriebsanlage eine größere ober geringere Bedeutung für bas Bert hat. Bendet man den Begriff ber Betriebeftillegung in dem erörterten Ginne auf den vorliegenden Fall an, fo ift der Betlagten allerdings insoweit guguftimmen, bag unberlidfichtigt bleiben muß ber Umftand, bag an Stelle ber 4 Bohrmafchinen 2 Lochftangen getreten find, ba nach ben unbeftrittenen Erffarungen ber Beflagten bie Leiftungefähigfeit ber letteren die ber 4 Bohrmafchinen weit übertrifft. Aber auch icon die übrigen, oben wiedergegebenen Betriebseinschränfungen reichen völlig aus, um eine Stillegung in obigem Sinne anzunehmen. Es könnte sich nur fragen, ob auch die weitere Voraussehung gegeben ist, daß die vorgeschriebene Anzahl von Arbeitern zur Entlassung gekommen. Nun steht sest, daß am 13. Oktober 12 Wann entlassen sind, damit ist zweifellos die Bestimmung über die Zahl der entlassenen Arbeitnehmer erfüllt, was serner die übrigen Entlassungen anlangt, so sind zwar an den einzelnen Tagen immer nur weniger als 10 Arbeitnehmer zur Entlassung gelangt. Die Kürze des Zeitraums aber, innerhald dissen die Gesamtzahl von 4 Mann entlassen ist, drängt zu dem Schluß, daß die Entlassungen, die sich auf einen Zeitraum von nur einer Woche beziehen, im inneren Zusammenhang miteinander stehen und, wie der Vorderrichter richtig bemerkt, in ihrer Gesamtheit auf die produktionsmindernde Maßnahme der Beklagten zurüczussühren sind. Mit Necht hat seinen der Vorderrichter die Vorausssehungen des § 1 der Stillegungsverordnung als gegeben angesehen und den Klägern den Lohn sit die Zeit dis zum Ablauf der Sperrfrist zugesprochen. Die Berusung der Beklagten war somit zurüczuweisen.

*

Die Stillegungsverordnung findet auch auf Ronfureverfahren Anwendung

Urteil bes Gewerbegerichts Umberg vom 14. Oftober 1926 (Dr. 42/1926).

Der Arbeitslohn der Kläger wird der Sone nach jestgestellt und das Borrecht biefer

Lohnforderungen gur Rontursmaffe anerkannt.

Tatbestand: Die Beklagte hat ihrer Arbeiterschaft, darunter den Klägern, in der Absicht der Beriedsstillegung wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten am 4. August 1926 zum 18. August 1926 gekindigt und am gleichen Tage die Stillegungsanzeige an die Regierung in Regensdurg erstattet. Um 13. August 1926 wurde mit Beschluß des Amtsgerichts Amberg über das Bermögen der Beklagten das Konkursversahren eröffnet. Die Kläger haben die zum 18. August 1926 erfolgte Kündigung als rechtsgültig nicht anerkannt, sondern Weiterbeschäftigung dezw. Entlohnung dis zum Absauf der Spertrisst deansprucht und die sich hiernach berechnende Lohnjumme zur Konkursmasse als bevorrechtete Forderung gemesdet. Um Prüfungstermin, am 27. September 1926 hat der Konkursverwalter die Horderung bestritten mit der Begründung, daß die Stillegungsberordnung auf Konkursverighren keine Anwendung sinden könne. Daraussin haben die Kläger durch den Deutschen Metallarbeiter-Verband, Verwaltungstelle Amberg, Klage beim Gewerdsgericht Amberg erhoben mit dem Antrag, den Arbeitslohn der Kläger der Höhe nach seitzustellen und weiter sitzustellen, daß sie als bevorrechtete Forderung zur Konkursmasse von der Konkursverwaltung anzuerkennen ist.

Entscheidungsgründe: Zwischen den Parteien besteht Streit über die Fortsehung bezw. Auslösung des Arbeitsverhältnisses und über Leistungen aus dem Arbeitsverhältnissim Sinne des § 4 Biffer 1 und 2 des Gewerbegerichtsgesehes, zu dessen Entscheidung nach dem Ortsstatt vom 24. Mai 1913 das Gewerbegericht Amberg sachlich und örtlich zu-

flandig ift.

In materieller Sinficht fteht, nachdem feitens ber Beflagten gugegeben wird, bag bie Sperrfrift erft am 1. Ceptember 1926 abgelaufen und bemgemäß die borgeitige Entlaffung ber Arbeiter an fich rechtsunwirffam ift, lediglich bie Frage gur Entscheidung, ob und inwieweit die in der Bwifchenzeit eingetretene Berhangung des Ronfurfes über bas Bermogen des Arbeitgebers die Stillegungsverordnung außer Birtfamteit fest. In Diefer Richtung macht die Beflagte geltend, daß der Arbeiter im Ronfure bes Arbeitgebers gegenüber ben anderen Glaubigern ichon burch die Beftimmungen des § 61 Biff. 1 ber Konfursordnung ein Borrecht genießt, im übrigen aber genau fo zu behandeln ift, wie alle übrigen Rontursgläubiger, bas beißt bag nur die Rontursordnung Unwendung ju finden hat und daß baher ber Konfurepermalter berechtigt ift, bas Dienstverhaltnis ber Arbeiter gemäß § 22 der Rontureordnung mit Ginhaltung der gefetlichen Rundigungefrift gu lundigen begit. in die Rechtenachfolge ber bereits bom Gemeinschuldner felbit bor Eröffnung des Konturfes den Arbeitern gegenüber ausgesprochenen Rundigung einzutreten, ohne bag bie Bercronung betreffend Magnahmen gegenüber Betriebsabbruchen und . Stillegungen vom 8. Robember 1920 und 15. Ottober 1923 bem hindernb entgegentreten tann. Theoretifch betrachtet ift Diefe Rechtsanschauung ber Bellagten richtig.

Die Ründigung eines Arbeitsverhältnisses im Falle des Konkurses ist in § 22 der Konkursordnung erschöpsend geregelt in der Beise, daß das Dienstverhältnis von jedem Teil gekündigt werden kann und als Ründigungsfrist, falls nicht schon eine kurzere Frist bedungen war, die gesehliche normiert wird. Dadurch ist die Geltendmachung der Kon-

furseroffnung als michtiger Grund im Ginne bes § 124 a ber Reichsgewerbeorbnung ausgeichloffen. Der Ginmand, bag die Stillegungsberordnung gleich der Konfursordnung ein Spezialg fet fei und daß daher nach dem Rechtsgrundfat lex posterior priori derogat die Kontursordnung nach diefer Richtung durch die fpater erlaffene Stillegungs. verordnung aufgehoben werde, ift nicht richtig. Die Stillegungsverordnung ift feine lex specialis, sondern fie gehort gu ben allgemeinen Arbeiterschutgeseten. Ihr 3m.d ift nicht to febr der Cout des Arbeitnehmers bor Rundigung, als vielmehr die Sintanhaltung übereilter wirtschaftlicher Magnahmen des Betriebsunternehmers und die Gewinnung einer Frift für allenfallfige Canierung bes g.fährbeten Betriebes burch Ginwirfung ber Demobilmachungsbehörde auf die Betriebsleitung und Feststellung der nach Lage des Falles angezeigten und möglichen Silfsmagnahmen zur Behebung der wir.fchaftlichen Schwierigfeiten des Betriebes. Diefe Bieljetung fallt nach ber Berhangung des Ronturfes über ben Betrieb meg, Alsbann hat nur mehr bas Ronturerecht Unwendung ju finden, das die allgemeine Kündigungsschutzegelung durchbricht. In vorliegendem Falle wurde Die nach der RO vorgeschribene gesehliche Rundigungsfrift, die gemäß § 122 der Reichsgewerbeordnung 14 Tage beträgt, bon ber Beflagten eingehalten. Theoretijch beirachtet ware daher der tlägerifche Unipruch abzumeifen.

Mlein für die Entscheidung des prattifchen Falles find noch weitere Momente maggebend. Die Stillegungsverordnung ift ein Rotgefet, bei bem mit Rudficht auf die Sozialtendenz dieses Gesetzes das jus strictum hinter das jus asquum zurückutreten hat. In Anwendung dieses Grundsatzes hat der prußische Minister für Handel und Gewerbe unter Aufgabe bes fruber von ihm vertretenen gegenteiligen Standpunttes und in Anlehnung an die auch vom Reichsarbeitsminister und vom Reichsjuftigminister geleilte Auffassung bes Reichswirtichaftsministers mit Beid. ib bom 6. Auguft 1925, veröffentlicht im amtlichen Teile des Reichsarbeitsblattes Rr. 12 Seife 87 vom 24. März 1926. fich babin ausgesprochen, bag bie Bestimmungen ber Stillegungsverordnung fowohl beim gerichtlichen Ronturs als auch bei Berhangung einer Geschäftsaufficht im Falle einer B:triebsftillegung zu gelten haben. Gine Abweichung von diefer burch vier oberfte Stellen bertretenen Auslegung murbe bas Rechtsempfinden ber Arbeitnehmerschaft gröblich b.r. leben. Dagu tommt noch, daß es bem Arbeitgeber nach ber Stillegungeverordnung frei ftanb, fich bie Genehmigung gur Entlaffung ber Arbeiter mahrend ber Sperrfrift pon ber Demobilmadjungsbihorbe ju erholen, und gwar auch nachträglich und mit rudwirfender Braft bis außersten Falles gum Beitpuntt ber Erstattung ber Anzeige, daß er es aber feinerfeits unterlaffen bot, einen berartigen Untrag bei ber Demobilmachungsbehorbe ju itellen. Mus biefen Grunden trat bas Gericht ber Auslegung b.s preugifden Sandelsminifters bei, mußte baber bem flagerifchen Unfpruch ftattgeben, ben Arbeitelohn ber Rlager gemäß § 144 und 61 Biffer 1 ber Ronfursordnung ber Bobe nach feliftellen und als bevorrechtete Forderung anertennen, wie geschehen.

Betriebsftillegung und Betrieberategefet

Eine nur vorübergehende Stillegung berechtigt nicht zur Entlaffung von Betrichsratsmitgliedern ohne Buftimmung der Betrichsvertretung*

Urteil bes Landgerichts Stettin bom 16. Juni 1296 (3 - S. 141/26)

Auf die Berufung der Rläger wird das Urteil des Gewerbegerichts des Kreises Random vom 21. Januar 1926 dahin geandert:

Die Beflagte wird verurteilt, an den Rlager S. 324,43 Mt., an den Rlager D.

\$24,43 Mt. ju gablen und die Roften des Rechteftreits gu tragen."

Tatbestand: Die Kläger waren bei der Beklagten als Arbeiter der Zweigwerst in Stolzenhagen-Kratwied beschäftigt, sie waren Mitglieder des Betrieberats. Sie sind am 24. Oktober 1925 zusammen mit der ganzen Belegschaft entlassen worden, weil die Werst stillgelegt wurde. Die Stillegung dauerte bis zum 4. November 1925, von da ab wurde der Betrieb allniählich wieder aufgenommen.

Die Rläger machen geltend, die Beklagte habe den Betrieb nur zum Schein stillgelegt, um sich der lästigen Betriebsratsmitglieder zu entledigen, sie habe nicht daran g dacht, ben Betrieb auf eine längere Zeit zu schließen, wie sich unter anderm daraus ergebe, daß während der Sperrfrift neue Arbeitskräfte eing stellt und auch nach der Stillegung neue

^{*} Siehe "Arbeiterrecht im Betrieb" Dr. 17 G. 8.

Auftrage hereingenommen seien. Die Kläger berlangen beshalb Beiterzahlung ihres Lohnes mit der Begründung, daß sie als Betriebsrafsmitglieder mangels Zustimmung der Betriedsvertretung oder des Arbeitsgerichts nicht hätten en lassen merden dursen. Sie beanspruchen zunächst je 324,43 D.t. sur die Zeit vom 26. Cktober dis 17. Dezember 1925. Die B. klagte bestreitet, daß die Sillegung nur zum Schein ersolgt sei. Sie halt sich zur Entlassung der Räger für berechtigt.

Das Gewerbegericht hat durch das angefochtene Urteil, auf dessen Junalt wegen der Einzelheiten des Parteivorbringens verwiesen wird, die Klage abgewiesen. Es sieht den Beweis dafür, daß es sich nur um eine Scheinstillegung gehandelt habe, nicht als erbracht

an und erachtet deshalb die Entiaffung der Rlager für gulaffig.

Guischiung sgründe: Lie das G. werbegericht zutreffend ausführt, hangt die Entscheidung des Rechtstreits davon ab, ob die ron d.r Beklagten am 24. Oktober 1925 vorgenommene Schließung des Betriebes eine echte Betriebestillegung im Sinne des § 96 BRG gewesen ist oder ob es sich nur um eine Scheinmaßnahme handelte. Nur sür den Fall einer wahren Be riebestillegung war die Beklagte zur Entlassung der Kläger ohne Kufimmung d.r Betriebsvertretung oder ohne Erlaubnis des Arbeitsaerichts berechtigt. Zum Begriff der Betriebsrätegesches hat das Reichsgericht in den Urteilen vom 16. Februar 1926 (111 42 /25, 427.25) und 428 25, vergl. Deu. sich Richterzeitung Beilage "Rechtsprechung" Sp. 168 Kr. 581) etwa

felgend. 3 ausgeführt:

Die Prüfung des Berichts hobe fich barauf gu erftreden, ob ber Unternehmer feinen Betrieb ftillgelegt und infolgebeffen bas Betriebergtemitglied entlaffen habe und habe entlaffen milffen. Die Tatbeftandemerkmale einer Still gung bes Betriebes im Ginne bes Be riebsrätegesebes feien biefem Gefete, nicht auch ber Stillegungsverordnung bom 8 Robember 1990, 13. und 15. Oftober 1923 gu entnehmen. Die Stillegung fei als eine Auflösung der Arbeits- und Produttionegemeinschaft zu bezeichnen, die ihren Grund und ihre Rechtfertigung barin finde, bag ber Unternehmer bie Erzeugung von Sachwerten für eine wirtschaftlich nicht unerh bliche Reispanne einstelle und damit die Erreichung bes Betriebegwedes unmöglich mache. Ihr Be en bestehe alfo in ber Berbeiführung eines folden Ruftandes, bem jugleich eine gemiffe Dauer innewohnen miffe. Daraus folge, bak unter bi fer Borausschung die Stillegung eine nur zeitweise sein konne und fich auch nur auf einzelne Betriebsabteilungen zu erstreden brauche, bamit § 96 Abf. 2 Rr. 2 BRG Un. wendung finden tonne. Gine Stillegung, an die fich die Biebereröffnung fo raich und in einer Deife anschließe, daß fie zeitlich und wirtichaf lich nur eine Fortfetung bes bisberigen Betriebes, wenn auch in beschränktem Umfange, fei, haben bagegen nicht bie Bedeutung einer folden im Rechtefinne, fondern nur die einer Betriebsunterbrechung. Es fei benn, bag eine Stillegung von langerer ober unbeftimmter Dauer beabfich'igt gewesen sei und die vorzeitige ichnelle Dieber roffnung bes Betriebes auf eine nicht borbergefebene plobliche Anderung ber Berhaltniffe guriidguführen gemefen mare. Die Auflojung ber Broduftions. und Arbeitsgemeinschaft burfe nicht nur ein Mittel gur Erleichterung ihrer Um. ober Reubildung fein, wenn ber Arbeitgeber bie Befreiung pon ben Rundigungsbeschränkungen bes BRG für fich in Unfpruch nehmen wollte.

Etwa im gleichen Sinne hat sich bas Kammergericht in dem von der Beklagten überreichten Urteile vom 7. Dezember 1923 ausgesprochen, wenn es für eine ernstlich gemeinte Stillegung die Einstellung des gesamten Betriebes auf nicht unerh.bliche Zeit für er-

forderlich halt.

Wenn man auf den vorliegenden Fall die vom MG entwidelten Grundsate, denen bie Kammer sich lediglich anzuschließen hat, anwendet, so kann die von der Beklagten vorgenommene Schließung des Betriebes als "Betriebeftillegung" nicht angesehen werden.

Bereits die Feststellungen des Gewerbegerichts lassen gewichtige Bedenken aussommen, ob es sich wirklich um eine Schliehung des Betriebes für eine nicht unerhebliche Zeit gehandelt hat. Es ist in hohem Grade auffällig, daß in den Bestrebungen der Bestagten, neue Aufträge hereinzubesommen. seine Unterbrechung eingetreten ist, wie man es eigentlich erwarten sollte, wenn wirklich der Betrieb auf längere Zeit geschlossen werden sollte. Auch der Umstand, daß sie bereits im August 1925 durch eine fingierte Stilleaung der Abteilung "Schissbau" versucht hat, die Kläger zu entlassen, lät es als wahrscheinlich erscheinen, daß sie auch später zu einer Schemmaßnahme griff, um sich die sormelle Bezechtigung zur Kündigung der Kläger zu verschiefen.

Dag es sich aber bei der Schliegung bes Betriebes am 24. Ottober 1925 nicht um eine echte Stillegung gehandelt hat, ergibt sich mit voller Deutlichkeit gur Aberzeugung

der Kammer aus dem Inhalt der oben erwähnten Schreiben. Sie zeigen, daß Direktor K als leitender Angestellter der Beklagten bereits bei Anordnung der Stillegung die Absicht hatte, den Betried Anfang November, also nach kaum 8 Tagen, allmählich wieder aufzuilehmen. Es war also gar nicht sein Wille, die Produktion und das Reparaturgeschäft sür eine nicht unerhebliche Zeitspanne einzusellen, sondern sein Plan ging von vornherein dahin, nach einer verhältnismäßig geringen Unterbrechung den Betrieb, wenn auch in beschränken Umfange sortzusezen. Es ist mithin unrichtig, daß die Beklagte zur Wiedererössung des Betriebes durch den plötzlichen Eingang von Ausstragen bestimmt worden ist. Anzunehmen ist vielmehr, daß sie die "Stillegung" in der Tat nur sormell durchgesührt hat, um sich der Kläger und anderer miskliediger Angestellter zu entledigen. Wenn auch ihr Bunsch, eine Personalveränderung bei der Werst vorzunehmen, in Andetracht des im Gerbst 1925 eingetretenen geschäftlichen Migersolges (Motorschift Fansa) verständlich ersich inen mag, so war es doch nicht angängig, die vom Geset verwehrte Entlassung der Kläger aus dem Umwege einer singierten Betriebseinstellung herbeizussihren.

Diernach ift die Entlassung ber Rläger mangels ber Voraussehungen bes § 96 Abf. 2 Biff 2 Bb. unwirksam, so daß die Bellagte jur Fortzahlung bes berlangten Lohnes

berpflicht.t ift.

Entlassung

Ift ber Arbeitgeber, ber feine gesettlichen Berpflichtungen hinfichtlich ber Bahl ber Betrichsvertretung nicht erfüllt hat, bem Arbeiter schadenersatpflichtig, welchem infolgebeffen ber Ginspruch gegen die Entlassung abgeschnitten ift? (BRG § 23, BGB § 823)

Neben dem Gewerbegericht Magdeburg (Arbeiterrecht im Betrieb Rr. 13 S. 8) haben jett weitere Gerichte dieje Frage bejaht. Nachstehend Auszuge aus den Urteilen des Landgerichts München und bes Amtsgerichts Neumunster.

.

Die I. Zivillammer des Landgerichts München II fällte am 2. Februar 1926 folgendes Urteil (F. 133/1925 I):

1. Die Berufung des Bellagten gegen das Urteil des Umtsgerichts Dorfen bom

30. Juli 1925 wird zueudgewiejen.

2. Der Beflagte hat die Rofien des Berufungsverfahrens gu tragen.

Tatbeftand: Der Kläger war bei ber Firma des Beklagten seit 30. Mai 1920 bis 22. Mai 1923 mit gemissen, durch Betriebsstillegung beranlaßten Unterbrechungen als Arbeiter beschäftigt. Um 15. Mai 1925 wurde ihm seine Stelle gekündigt. Durch Klage vom 17. Mai 1925 machte er den ihm durch die unzulässige Kündigung auf Grund der Bestimmungen des BKG zustehenden Schadenersat von 567,92 Mark geltend. Durch Urteil vom 30. Juli 1925 wurde auf die Klage erkannt:

1. Die Beklagte ift ichuldig, an Rlager 350 Reichsmart - breihundertfünfgig Reichs-

mart - zu bezahlen.

2. Bon den Kosten bes Rechtsstreites hat Bellagte drei Fünftel, Rläger zwei Fünftel zu tragen bzw. zu erstatten.

3. Das Urteil ift vorläufig bollftredbar, boch wird ber Beklagten gestattet, burch Sinterlegung von 400 Reichemark die vorläufige Bollftredbarkeit abzuwenden.

Gegen dieses Urteil legte der Beklagte das Rechtsmittel der Berusung ein. Er beantragte, unter Aushebung des angesochtenen Urteils die Klage kostenfällig abzuweisen. Er bestritt. daß der Kläger auf Grund seiner politischen und gewerkschaftlichen Tätigkeit entlassen wurde, daß der Beklagte durch Nichtausstellung eines Wahlvorstandes eine ihm obliegende Verpflichtung unterlassen habe und behauptete, daß es an einem Schaden iberhaupt, jedensalls aber an einem durch das Verhalten des Veklagten verschuldeten Schaden sehle. Der Kläger habe serner einen ihm etwa zugestoßenen Schaden mitberschulde. Auch sei eine Nachprüfung darüber, wie der Betriebsrat entschieden hätte, unmöglich. Ferner habe der Beklagte von dem ihm nach § 87 VNG zustehenden Bahlerecht keinen Gebrauch zu machen Gelegenheit.

Der Rläger beantragt, die Berufung toftenfällig gurudguweisen, ba ber frittene Sachverhalt burch bas Ergebnis ber Beweisaufnahme in erster Inftang geflar, et und

ba bie Rechtsausführungen des Beflagten ungutreffend feien.

Im übrigen wird rudfichtlich bes Tatbestandes auf den Inhalt der Alten, ins-

Gründe: Die Berufung bes Beklagten ift an und für fich zulässig und auch in ber gesehlichen Frist und Form eingelegt. Gie war daher formell nicht zu beanstanden,

erwies sich jedoch sachlich als nicht begründet.

Der Erstrichter ist ohne erkennbaren Sach- oder Rechtsirrtum unter eingehender Würdigung des gesamten Streitverhältnisses zu der Auffassung gelangt, daß der Beklagte dadurch, daß er es unterließ, einen Wahlborstand zu ernennen, ein zum Schut des Klägers bestimmtes Geset verlett habe und deshalb für den dem Kläger hierdurch entstandenen Schaden verantwortlich ist. Die von dem Beklagten gegen diese Aussührungen gemachten Einwendungen gehen sehl.

Durch das Ergebnis der Beweisaufnahme in erster Instanz ist dargetan, daß ein begründeter Berdacht bestand, daß der Kläger von dem Beklagten wegen seiner gewerkschaftlichen Betätigung entlassen worden sei; es hat daher auf die hierzu angebotenen Beweise, insbesondere auch über die Leistung des Klägers als Arbeiter, nicht mehr anzukommen. Benn auch dem Kläger nicht von dem Beklagten persönlich gekündigt worden war, sondern er von dem Buchhalter entlassen worden ist, so hat dies der letztere als Bertreter des Beklagten getan, und der Beklagte war damit einverstanden. Die Kammer geht mit dem Erstrichter darin einig, daß der Beklagte durch Richtausstellung eines Bahlvorstandes ein zugunsten des Klägers aufgestelltes Schutzecht im Sinne des § 823 II BGB verletzt kat und daß er ihm deshalb zum Ersat des hieraus entstandenen Schadens

verpflichtet ift.

Die Belauptung bes Bellagten, bag ein Chaben nicht entstanden fei, ift durch bie nicht wideriprochene Behauptung des Rlagers, er fei zwei Monate nach der Entlaffung noch arbeitslos gemejen, miberlegt. Much ift ber Schoben allein burch bas Berhalten bes Beflagten entstanden, ba es burch feine Entlassung bem Rläger nicht möglich mar, die ihm guftebenden Rechte, insbesondere einen Schadenerfat nach § 87 II BRG geltend gu machen. Gin Mitverschulben des Beflagten bei Entstehung bes Schadens ift nicht gegeben; ber Rläger hatte teine Möglichteit, in irgendeiner Beife für die Auftellung eines Bablvorftandes oder einer Betriebsvertretung gu forgen. In der Regel miffen auch Die Arbeitnehmer nicht, ob und mann die Borausfehungen für die Aufftellung eines Dahlborftandes borliegen. Gin Grund bafür, weshalb die ordentlichen Gerichte nicht barüber entscheiben tonnten, ob bie Entlassung gu Recht erfolgt fei ober nicht, ift nicht einzusehen. Raturlich tonnen fie nicht entscheiben, wie ber Betrieberat entschieben batte. Aber auch ber Betrieberat tann nur nach freiem Ermeffen und nicht nach Willfur seine Entscheidung tressen; warum das Gericht eine derartige Entscheidung nicht tressen könne, ist nicht zu erseben. Wenn der Beklagte das ihm nach § 87 BRG zustehende Wahlrecht, ben Rläger meiterzubeschäftigen ober die bort bestimmte Entschädigung au gablen, nicht ausüben tann, fo hat er fich bas burch fein eigenes Berhalten gugegogen. Im übrigen ift bie ju gablende Entichadigung, wie der Rlager mit Recht bervorhebt, eben als ein Abstandsgeld bafur anguseben, bag er ben Rlager nicht mehr weitergubeschäftigen braucht. Bei biefer Cachlage erwies fich bas eingelegte Rechtsmittel als unbegrindet; es mar beshalb mit ber fich aus § 97 BPO ergebenden Roftenfolge gurudzumeijen.

II.

Urteil des Amtsgerichts Reumunfter (6 C. 1157/25) vom 4. Februar 1926. "Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger zu 1) 362,09 Mart zu gablen."

Tatbeftand: Der Kläger zu 1) hat vom 20. Februar 1923 bis zum 12. Oktober 1925, und zwar im letten Jahre gegen einen Stundenlohn von 0.57 Mark bei der Beklagten als Beizer gearbeitet. Der Kläger zu 2) ist vom 22. September 1921 bis zum 12 Oktober 1925 gezen einen Stundenlohn von 0,50 Mark im letten Jahre bei der Beklagten beschäftigt gewesen. Die Arbeitszeit betrug für beide 54 Stunden wöchentlich. Beide Kläger sind am 12. Oktober 1925 nach voraufgehender 14tägiger Kündigung entlassen worden und haben bei ihrer Entlassung anderweitige Arbeit nicht gehabt. Auf der ihnen von der Beklagten erteilten Arbeitsbescheinigung ist als Entlassungsgrund "Arbeitsmangel" angegeben. Die Parteien sind sich darüber einig, daß die Entlassung nicht aus diesem Grunde ersolgt ist.

Die Rläger haben nun zunächst beim Gewerbegericht Neumunster auf Zahlung einer Entschädigung geklagt. Das Gewerbegericht hat sich für unzuständig erklärt, weil die notwendige Klagevoroussehung der vorgängigen Anrusung und Entscheidung des Betriebstates nicht vorliege. Die Kläger tragen vor, daß ihnen die Anrusung des

Betriebsrates nicht möglich gewesen sei, da nach dem Eingehen des bis etwa 1922 vorhanden gewesenen Betriebsrates die Beklagte die Wahl einer neuen Betriebsvertretung verhindert habe oder jedenfalls ihre Pflicht zur Bildung eines Wahlvorstandes für die Wahl eines neuen Betriebsrates nicht nachgekommen sei. Sierdurch sei ihnen die Anrusung des Gewerbegerichtes gegen ihre Entlassung unmöglich geworden, wodurch ihnen ein Schaden entstanden sei; denn da ihre Entlassung lediglich deswegen erfolgt sei, weil sie den taristichen Söchstohn erreicht hätten und die Beklagte lieber mit billigeren ungendlichen Arbeitern orbeiten wolle, hätte das Gewerbegericht die Entlassung als ungerechtsertigt bezeichnet und die Wiedereinstellung der Kläger oder eine Entschädigungsperpflichtung angeordnet.

Die Beklagte beantragt Klageabweisung, nötigenfalls Berusung nach § 713 BPO. Sie hält die Klage für unzulässig, da die Vorentscheidung des Betriebsrates sehle. Im übrigen bestreitet sie, daß die Bildung eines neuen Betriebsrates durch ihre Schuld unterblieben sei; dieses sei vielmehr darauf zurückzusühren, daß die Arbeiterschaft keine Betriebsvertretung wünsche. Die Beklagte bestreitet serner, daß die Entlassung der

Rlager besmegen erfolgt fei, weil fie ben Sochiflohn erreicht hatten.

Aus den Entscheidungsgründen: Die von der Beklagten gegen die Zulässigkeit der Klage wegen des Fehlens einer Borenticheidung des Betriebsrates erhobenen Bedenken sind nicht begründet, da es sich nicht um eine Klage nach § 84, 87 des BRG handelt,

fondern um eine Chadenerfattlage nach dem allgemeinen burgerlichen Recht.

Daß die Behauptungen der Kläger geeignet sind, einen Schabenersahanspruch zu begründen, ergibt sich aus solgenden Erwägungen: Der § 23 Abs. 2 des BKG bestimmt, daß der Arbeitgeber einen aus den 3 ältesten wahlberechtigten Arbeitern bestehenden Wahlvorstand zu bilden hat, wenn der Beiriebsrat seiner Verpflichtung, 4 Bochen der Ablauf seiner Wahlzeit einen Kahlvorstand für die Wahl eines neuen Betriebsrates zu bilden, nicht nachsommt. Wenn nun, wie die Kläger behaupten, die Beklagte dieser Borschrift nicht nachgesommen und insolgedessen die Vildung eines Betriebsrates unterblieden ist, so muß die Veklagte den Klägern einen hieraus etwa entstehenden Schaden ersehen, denn es kann nicht zweiselhaft sein, daß der § 23 Abs. 2 BKG als Schutzgeset im Since des § 823 Abs. 2 BKB angesehen werden muß. In dem Vordringen, daß dei Vorhandenssein eines Betriebsrates die Anrusung des Gewerbegerichtes moglich gewesen wäre und daß dieses die Entlassung als undillige Kärte dezeichnet und der Veklagten eine Entschädigungspflicht auserlegt faben würde, liegt die Behauptung, daß die Kläger durch die Unterlassung erseltung eines Wahlvorstandes sür die Wahlseines neuen Betriebsrates einen Schaden ersitten hätten.

Da die Beflagte famtliche Rlagetatsachen bestreitet, muffen die Rlager ben Bemeis

für ihre Behauptungen erbringen.

Der Beweis dafür, daß die Beklagte ihre Verpflichtung zur Bestellung eines Betriebstats-Bahlvorstandes sür die Reuwahl des Betriebstates nicht erfüllt hat, ist erbracht worden. Zwar bekundet der Zeuge Meiser L., daß ihm von den Inhabern der Beklagten der Auftrag gegeben worden sei sür die Bildung eines neuen Betriebstates und daß er diesen Austrag gegeben worden sei sür die Bildung eines neuen Betriebstates und daß er diesen Austrag an die Zeugen K. und S. weitergegeben habe. Da aber K. unter Sid bestreitet, einen Austrag von L. erhalten zu haben und da der Aussage des K. vor der des L. der Borzug zu geben ist, weil L. in allen Bekundungen eine starke Subsektivität zugunsten der Beklagten an den Tag gelegt hat, da serner S. aussagt, daß er den Austrag zur Vorbereitung der Bahl eines Betriebstates abgelehnt habe, ist nicht anzunehmen, daß der Austrag zur Bildung des Betriebstates, den L. erhalten und weitergegeben zu haben bekundet, nicht gerade vernstlich gemeint gewesen ist, dieses ist auch daraus zu entnehmen, daß die Anordnungen der Betriebsteitung im allgemeinen von den Betriebsdeamten plinktlich besolgt zu werden psiegen. Da die Beklagte weitere Mahnahmen zur Bildung eines Bahlvorstandes nicht getrossen nach die Kelagten weitere Mahnahmen zur Bildung eines Bahlvorstandes nicht getrossen hat, ist sie also der Borschrift des § 23 Abs. 2 des BRG, die die zu ergreisenden Mahnahmen genau bestimmt, in keiner Beise nachgekommen. Ob diese Unterlassung vorsätzlich geschehen und damit nach § 99 Abs. 2 BRG strasbar ist oder die geden Kall zu bezahen ist; denn sehnsgesellt bleiben, da eine Schuld der Beklagten aus jeden Fall zu bezahen ist; denn sie ist verpflichtet, die Bestimmungen des BRG zu kernen.

Die Unterlassung der Bildung des Wahlvorstandes aber muß als ursächlich dafür angesehen werden, daß ein Betriebstat nicht gebildet worden ist, denn daraus, daß nach ben Bekundungen der Zeugen L. und R. einzelne Arbeiter abgelehnt haben, in den Betriebsrat gewählt zu werben, läßt sich nicht folgern, daß niemand für das Amt eines Betriebsratsmitgliedes zu gewinnen war. Dies hätte bestenfalls dadurch klargestellt werden können, daß die Bemühungen eines nach Vorschrift des Gesets gebildeten Bahlvorstandes geschietert wären. Irgend welchen sonstigen Beweis dassu, daß auch det Bildung eines Bahlvorstandes ein Betriebsrat nicht hätte gebildet werden können, hat die Beklagte nicht erbracht. Da der Betriebsrat eine sür die Arbeitnehmer im allgemeinen vorteilhafte Einrichtung darstellt, da serner in den meisten größeren Betriebsvertretungen vorhanden sind und da auch die Arbeiter der Beklagten nach der glaubwürdigen Anssage des Zeugen K. die Biedereinrichtung eines Betriebsrates wünschten, ist durchaus als erwiesen anzusehen, daß die Nichtbessellung des Bahlvorstandes die Ursache dafür ist, daß gegenwärtig bei der Beklagten ein Betriebsrat nicht besteht. Heraus solgt, daß die Borentscheidung des Betriebsrates in der Tat eine notwendige Klagevoraussehung sür das Bersahren vor dem Gewerbegericht ist und daß die Beklagte durch ihr Berschulden den Klägern unmöglich gemacht hat, das Gewerbegericht anzurusen. Sie hat daher nach § 823 BGB den hieraus entstandenen Schaden zu erseten.

*

Entlaffungen ftellen eine unbillige Sarte bar, wenn betriebsmögliche Rurgarbeit nicht burchgeführt wurde

Urteil des Arbeitsgerichts Reugersborf (3/AG) vom 11. Februar 1926.

Taibeftand. Die Kläger sind sämtlich ledig und wohnen bei ihren Eltern. Ungeblich ist ihre Entlassung wegen Arbeitsmangel erfolgt. In ihrer Entlassung erblichen sie eine unbillige harte. Die Belegschaft der Gießerei hatte beschlossen, verkürzt zu arbeiten, um die Entlassung zu vermeiden. Die beklagte Firma lehnte dies ab. Der rechtzeitig erhodene Einspruch wurde vom Arbeiterrat als berechtigt anerkannt. Auch er sah in der Entlassung eine unbillige harte. Kläger reichten darauf beim erkennenden Gericht die Klage ein mit dem Antrage, die Beklagte zu verurteilen, die Kläger wieder einzustellen, im Ablehnungsfalle aber ihr die Zahlung von Entschäungen aufzuerlegen.

Im ergebnistos verlaufenen Sühnetermin begründet der Bertreter der Kläger die unbillige Kärte damit, daß es möglich gewesen wäre, die 5 Leute im Einvernehmen mit der Betriedsvertretung weiter zu beschäftigen, schließlich hätten die 5 Gekündigten nur 3 Tage beschäftigt zu werden brauchen. Sämtliche 5 Kläger fielen nun ihren Eltern

gur Laft, die felbit in ichwierigen wirtschaftlichen Berhaltniffen lebten.

Der Bertreter der beklagten Firma betonte, es handle sich nur um Ledige, es läge somit keine unbillige Härte vor. Aus betriebstechnischen Gründen konnte ihre Weiterbeschäftigung nicht erfolgen, sonst hätte dies zu einer schweren Schädigung der Firma geführt. Weiter nahm er Bezug auf den Artikel von Rechtsanwalt Dr. Priebe, Karlkruhe, in Kr. 5 der Monatsschrift "Gewerbe- und Kausmannsgericht" vom 1. Febr. 1926, Seite 238.

Während der Zeit zwischen dem Sühnetermin und dem Termine vor vollbesetztem Gerichte hat dann Herr R. dem Betriebsrate in einem Schreiben mitgeteilt, daß er auf besonderen Wunsch des Arbeitsgerichtsvorsitzenden nochmals mit dem Betriebsrate in Fühlung trete. Er sei bereit, anstelle der 5 Aläger 5 andere Kleinzeugsormer, die der Betriebsrat benennen möge, zu entlassen. Bei der Entlassung von 5 Kleinzeugsormer müsse es unwiderrussich bleiben. Der Betriebsrat hat auf dieses Schreiben hin den bei den Alten besindlichen aussührlichen Borschlag gemacht, der nach der überwiegenden Weinung der Mitglieder des erkennenden Gerichts durchaus nicht unaussührbar scheint. Für die 5 Kleinzeugsormer kommen sür den Betrieb 30 Arbeitstage pro Boche in Frage, wäre dem Borschlage des Betriebsrates entsprochen worden, so würde sir den Betrieb die Zahlung von 30 Arbeitstagen sir die Woche in Wegsall kommen, sodaß der Betrieb keirerlei unnötige Belasung ersahren hätte, auf der anderen Seite aber auch die 5 Kläger Beschäftigung gehabt hätten.

Im Termin vor vollbesettem Gerichte wiederholte der Vertreter der Kläger, unter eingehender Begründung und Bezugnahme auf die Bestimmungen §§ 74, 78 Ziff 9 und 84 Ziff. 4 des BRG und unter Darlegung der Familienverhältnisse der einzelnen Kläger, wieweit für dieselben eine unbillige Härte gegeben sei. Jedenfalls hätte man dem

Borfchlage des Betriebsrates stattgeben tonnen.

Der Bertreter der beklagten Firma hielt entgegen, jede Entlaffung oder Rundigung fei gewissermaßen eine Sarte, im vorliegenden Falle feien die Rundigungen teine unbilligen

Särten. Im Gegenteil. hätte hier nicht sozialer versahren werden können, sämtliche Kläger seien ledig und wohnten bei ihren Eltern. Es tämen somit nur die wirtschaftlichen und technischen Belange des Betriebes in Frage. Diesem standen aber die Borschläge des Betrieberates entgegen. Der Betriebsleitung musse es überlassen bleiben, zu tun, was sie für gut besindet. Der Betrieb sei gezwungen auf Entlassungen zuzusommen. Zedenfalls seien die Gegenvorschläge des Betriebsrates betriebstechnisch und betriebsbirtichaftlich undurchführbar.

Gründe. Bei Beurteilung vorliegenden Streitfalles war zu prüfen, ob sich die Kündigungen als eine unbillige, nicht durch das Berhalten der Arbeitnehmer oder durch die Verhältnisse des Betriebes bedingte Särte darstellen. (§ 84 Ziff. 4 BRG) Dabei war zu erwägen, nelche Birkung einerseits die Kündigung für die Gekündigten hat, anderseits wolche Umstände von dem Standpunkte des Betriebes aus für die Kündigung vorliegen. Die wirtschaftlichen und Familienverhältnisse der Arbeitsehmer, die Lage des Arbeitsmarktes sür den Veruf der Gekündigten, die bisherige Dauer der Beschäftigung im Betriebe sind dabei ausschlaggebend (Kommentar Flatow, VNG, Seite 209).

Wenn man aber unter Berudsichtigung aller einschlagenden Umstände im vorliegenden Falle die Kündigungen auf ihre sozialpolitische Angemessenheit nachprüft, kann man den Aussiührungen des Rechtsanwalts Priede unter II seines Artikels, auf den sich der Vertreter der Beklagten im 1. Termine stützte, nicht beipflichten. Übrigens hat das erkennende Gericht denselben Standpunkt einzunehmen, wie ihn der Reichsarbeitsminister in seinem Erkasse vom 18. Rov. 1923 zum Ausdruck gebracht hat. Hiervon abweichende

Rommentare fann es feinen Entscheidungen nicht zugrunde legen.

Anderseits ist das erkennende Gericht als Bollsgericht der gleichen Meinung wie der von Priede Seite 241 der Zeitschrift "Gewerbe- und Kaufmannsgericht" vom 1. Febr. 1926 zitierte Luet, der aussührt, daß dem Arbeitnehmer sein Plat in der Betriebs- gemeinichaft gesichert bleiben solle. Das neue Arbeitsecht will den einzelnen Arbeitnehmer und Angestellten zu einem lebendigen Gliede der Betriebsgemeinschaft machen, es will ihn für den einzelnen Betrieb interessieren, darum all diese Kündigungsbeschränfungen der § 84 ff. BMG. Er geht sogar soweit, zu sagen, daß wenn der Getlindigte eine sur ihn materiell bessere Stellung findet, dies im Sinne des Einspruchversahrens keine bessere Stellung ist, sondern ein Schaden.

Für das erkennende Gericht steht aber auch sest, daß, was im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse nur zu begrüßen ist, es gerade in Neugersdorf seitens der herren Betriedsunternehmer üblich ist, vor Arbeiterentlassungen trot des Wegsalls der Berpflichtung im Einvernehmen mit den Arbeiterräten durch Arbeitesstredung usw alles zu versuchen, um gerade jett in der äußerst schwierigen Wirtschaftskrisse Entlassungen zu vermeiden. Gewiß besteht hierzu keine Berpflichtung, auch ergeben sich für anders handelnde Betriedsunternehmer keine gesehlichen Rechtssolgen. Das Arbeitsgericht hat aber als Polksgericht bei der Peststellung, ob der Begriff der unbilligen, nicht durch die Verhältnisse des Vetriebes bedingten härte vorliegt, zu erwägen, ob die Entlassungen hätten vermieden werden können.

Diese Möglichkeit bestand im vorliegenden Falle. Der Borschlag ber beklagten Firma, auf die Entlassung von 5 anderen Leuten zuzukommen, beseitigte diese harte nicht, er hatte sie nur verschärfen konnen. Der Borschlag ber Betriebsvertretung hingegen hatte

Dieje Sarte befeitigt.

Die Lasten, die schliehlich die Betriebsverhältnisse bedingten, sollten im wesenklichen die Arbeitstollegen und die 5 Kläger tragen, nicht aber die beklagte Firma, für die die Bezahlung der 30 Arbeitstage weggefallen wäre. Dem Gericht ist es deshalb unerfindlich, weshalb man nicht auf den Borschlag des Betriebsrates eingegangen ist, zumal zugegeben werden muß, daß im Betriebe noch voll gearbeitet wird und in den einzelnen

Betriebsteilen fonar Urbeitefrafte gebraucht merben.

Der herr Bertreter ber Beklagten behauptet nun, daß sich die Borschläge bes Betriebsrates betriebstechnisch und wirtschaftlich nicht durchführen lassen. Eine nähere überzeugende Begründung hierfür hat er aber dem Gericht nicht gegeben. Jedenfalls hätte der Bersuch gemacht werden konnen. Hate sich der Borschlag des Betriebsrates dann wirklich nicht durchsibren lassen, so wäre es schließlich immer noch Zeit gewesen, etwaige. Nachteile sir den Betrieb zu verhindern. Aus betriebstechnische und wirtschaftliche Unmöglichseiten kann sich letzten Endes seder Betriebsunternehmer frisen, was Folgen nach sich ziehen kann, die im allgemeinen vollswirtschaftlichen Interesse bedauert werden müssen.

Schut der Wahlvorstandsmitglieder

Schut ber Bahlvorftanbemitglieber gegen ungerechtfertigte Entlaffung

I.

Urteil bes Gewerbegerichts des Landfreises Fserlohn, Kammer Hohenlimburg, vom 17. Juli 1926 (L 31/26).

"Die Beklagte ist schuldig: 1. Dem Kläger K. für die abgelaufene Zeit seit seiner unber.chtigten Entlassung bis einschließlich 17. Juli 1926 285 Mt. und für die Folgezeit seiner Nichtbeschäftigung wöchentlich 33 Mt., 2. dem Kläger Sch. für die abgelaufene Zeit seit seiner unberechtigten Entlassung bis einschließlich 17. Juli 1926 275,90 Mt. und für die Folgezeit seiner Richtbeschäftigung wöchentlich 34,10 Mt. zu zahlen."

Tatbeftand: Die Rläger haben den dem entscheidenden Teil des Urteils entsprechenden

Rlageantrag geftellt.

Die Betlagte hat kostenfällige Klageabweisung beantragt. Zur Begründung dieser Anträge wird auf die Klag. ichrift, serner auf die in der Sache gleicher Aubrik — Projekliste 21 und 22/26 — eingereichten Schrift; ätze und abgegebenen Erklärungen Bezug genommen. Der Inhalt dieser Alten ist zum Gegenstand der Berhandlung gemacht.

Entschiedungsgründe: Die Kammer hat in der Streitsache gleicher Rubrik Prozeßlifte 21 und 22/26 des Gerichtes, in der die Kläger Feststellung dahin begehrt hatten, daß ihre Entsassung ungerechtsettigt sei, ohne in der Sache selbst zu entscheiden, die Klage toegen Unzuständigleit abgewie en. Das Gericht hat sich inzwischen davon überzeugt, daß seine Zuständigkeit dech gegeben war, weil es nicht als Arbeitsgericht zur Entschlung darüber, ob die Beklagte mit der Entsassung der Kläger gegen den § 95 BRG verstoßen hatte, angerusen war, sondern die Klage der Festssellung der Unrech mäßigteit ihrer Entsassung bezweckt, mithin eine Streitigkeit betras, die zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte voch § 4 GGG gehört.

Muf Grund der in bem Prozeg ftattgefundenen Beweisaufnahme, die durch den

Bortrag ber Parteien jum Teil erganzt wird, ift folgendes festgestellt.

Dem Rläger R. murbe am 4. Mai b. J. von bem Beugen Werfmeifter Cd. im Auftrage des Inhabers ber Bellagten gefündigt. Als Grund der Rundigung murbe Arbeitsmangel angegeben. Die Beklagte hat geltend gemacht, daß für die Ründigung des Riägers R. nur dieje Tatjache bestimmend gemejen ift, nicht etwa ber Umftand, daß die beiden Rläger und der Arbeiter B. als Bahlvorftand ein Bahlausschreiben gur Betrieberatsmahl ausgehängt hatten. Denn diefer Aushang fei erft am 6. Mai erfolgt, fo daß ihr, ber Be-Klagten, unmöglich zur Beit der Kundigung des Klägers K. von diesem Wahlausschreiben etwas bekannt gewesen sein konnte. Diese Behauptung hinsichtlich des Zei punkes der Anbringung bes Bablausichreibene ift burch ben Beugen Cd. beftätigt worden. Tropbem begt bie Rammer nicht ben minbeften Zweifel, einmal, bag bie Beklagte bereits bor ber Ründigung von den Borbereitungen für eine Neumahl des Betrieberate Renntnis batte und jum andern, bag die Ründigung der Rläger nicht erfolgt mare, wenn sie nicht als Mitglieder des Bahlvorstandes den Aushang veranlaßt hätten. Denn durch das Zeugnis des Meisters Sch. ist dargetan, daß die Kläger bereits am 3. Mai, also einen Lag vor ber Ründigung des Rlagers R., bem Beugen gegenüber von ihrer Abficht, das Bablausschreiben jum Aushang ju bringen, gesprochen hatten und bag biefer hiervon bem Inhaber ber Beflagten Renntnis gegeben hatte. Abgesehen hiervon waren auch die Rlager, wie ebenfalls ber Beuge Cch befundet, megen bes Mushangs bes Bahlausichreibene auf dem Bitro ber Beflagten gewesen, und zwar bevor fie mit bem Zeugen Sch. dieserhalb verhandelt hatten. Die Beklagte hat allerdings zur Erhartung ihrer Angaben, daß lediglich Arbeitsmangel ber Grund fur die Rundigung der Rläger gemefen fei, borgetragen und burd eine Aufftellung belegt, bag in ber Sabritation von Rietfiaben, alfo bes Artitels, in deffen Produttion die Rlager gearbeitet haben, ein empfindlicher Abfahmangel berricht. Das Bericht weiß auch auf Grund der Fachtenntniffe feiner Beifiger, daß die Rietfabrifation fehr banieber liegt, es tonnte fich aber nicht bavon überzeugen, bag bie Entlaffung ber beiben Rläger aus bem Gefichtspuntt bes Arbeitsmangels eine Ro wendiafeit war. Dagegen fpricht im Fall R., daß die Arbeitsmaschine Diefes Rlägers feit seiner Entlaffung überhaupt nicht ftillgestanden hat, fie ist bereits am folgenden Tage burch ben Arbeiter G. befest worden. Much im Fall bes Rlägers Cd. tonnte die Rammer nicht die Ab. rzeugung geminnen, bag biefer nicht batte weiter beschäftigt werden fonnen, wenn auch fein Arbeitsplat nicht wieder bejest worden ift. Es ift für das Gericht flar, daß fich die Rläger wegen

ihrer Betätigung in der Angelegenheit ber Borbereitung der Reumahl bes Betriebstats bei ber Betlagten migliebig gemacht batten und bag beshalb ihre Rundigung ausgesprochen worden ift. Much aus der zugegebenen Außerung des Inhabers der Beflagten gegenüber dem Rläger Sch., als diefer wegen der Ründigung des Rlägers R. Vorst. Uungen erhob, die ungefähr so lautete: "Wachen Sie, daß Sie an Ihre Arbeit kommen, sonst können Sie Ihre Papiere sosort bekommen," ergibt sich für das Gericht, daß die Beklagte ben Bestrebungen ihrer Arbeiterichaft, die Biedermahl des Betrieberate guftande gu bringen und diesem die Geliung zu verschaffen, die ihm nach dem G. seh zukommt, abgeneigt ift. Benn auch bem britten von ber Belegichaft gewählten Miglied bes Bahlvorftandes, B., nicht gekindigt worden ist, so spricht bas nur scheinbar gegen Animosität der Beklagten gegenüber einer Bahl des Betriebsrats usw. Offenbar folle dieser Dritte im Betrieb beshalb gehalten werden, um die Ginftellung der Beklagten nicht allzu deutlich hervortreten zu laffen.

Die Rläger seben in ihrer Rundigung einen Berftog ber Beflagten gegen die Beftimmung bes § 95 BRG und leiten daraus gemäß § 134 BGB die Ungultigkeit ihrer Ründigung her mit dem Recht ihrerseits, sich noch als im Arbeitsverhältnis befindlich zu betrachten und demgemäß den Lohn zu verlangen, den fie in der abgelaufenen Beit ber-Dient haben murden und fünftig noch verdienen werden, folange fie teine andere Be-

schäftigung infolge ber allgemeinen Birtichaftetrife auszuliben in ber Lage find.

Nach § 95 BRG ift den Arbeitgebern unterfagt, ihre Arbeitnehmer in d.r Ausübung des Bahlrechts zu den Betriebsvertretungen oder in der Abernahme und Ausübung der gesehlichen Betriebsvertretung zu beschränken ober fie beswigen zu benachteiligen. Es handelt fich zwar im vorliegenden Gall, mo ben Rlagern nach der Aberzeugung bes Berichts beshalb gefündigt worden ift, weil fie als Mitglieder bes Bahlvorftandes den die Betriebsratswahl ankundigenden Aushang am ichwarzen Brett veranlaßt hatten, bei biefer Tätigkeit noch nicht um die Ausübung des Wahlrechts, es wurde vielmehr mit dem Aushang erst zur Ausübung der Wahl aufgesordert. Die Kammer trägt aber keine Bebenten, die genannte Gesetzeiftelle extensib babin ju interpretieren, daß burch den Wortlaut auch Diejenigen Berhandlungen geschütt werden follten, Die ber Borbereitung ber bemnachft ftattfindenden Bahl dienen. Denn wenn es dem Arbeitgeber gestattet fein foll. denjenigen zu kündigen, die, wie im vorliegenden Fall, die Betriebsratswahl ausschreiben, ohne daß es ben Gefundigten möglich ift, mit Erfolg gegen ihre barin liegende Dagregelung, fofern biefe erwiefen ift, anzufämpfen und fo zu erreichen, bag bie eigentliche Bahl überhaupt vor sich gehen tann, so wird in vielen Fällen die Besorgnis, das ber Bahler oder der Gewählte aus der Bahl Kündigungen oder andere Nachteile zu gewärtigen bat, es berhindern, daß es überhaupt zu einer Bahl tommt.

Es war demnach die Ründigung der Kläger, da fie gegen das Berbot des § 95 BRG berftogt, nach § 134 BGB als nichtig anzusehen mit bem Erfolg, bag bem Leiftungs-

unibruch ber Rlager, ber feiner Sobe nach nicht bestritten ift, stattzugeben mar.

П.

Urteil der 8. Zivissammer des Landgerichts I Berlin vom 29. April 1926 (23. S. 20. 26. gu 13): "Die Berufung ber Beflagten gegen bas am 1. Dezember 1925 verfundete Urteil bes Gemerbegerichte Berlin, Rammer 8, wird gurudgewiesen und die Beflagte

berurteilt, die Roften bes Rechtsmittels zu tragen."

Tatbeftand: Bei ber Beflagten beftand feit Oftober 1924 fein Betrieberat für bas Rugellagerwerk. Um 17. September 1925 wurde ein Wahlborstand gewählt und nur eine Borichlagelifte eingereicht, die die Ramen der Rlager und außer ihnen die zwei inamifchen freiwillig ausgeschiedenen Arbeitnehmer enthilt. Rach Ablauf ber Aushängezeit wurde ber Betriebsrat gemäß ber Borichlagelifte für gemahlt erflart. Durch Beichluß Des Arbeitsgerichts vom 20. Ottober murbe die Bahl für ungultig erflart. Roch am gleichen Tage murde ein neuer Bahlvorftand gebildet. Die Beflagte entließ - es beftand Rundigungsausichluß - Die Mitglieder bes neuen Bahlborftandes fowie die bes unaultig gewählten Betriebsrats am 20. und 21. Oftober. Die Rlager halten bie gegen fie ausgesprochene Entlassung fur unwirtfam. Ginmal blieben bie Mitglieber bes als nicht gemablt erflarten Betrieberate trop bes arbeitegerichtlichen Befchluffes bie gur Durchführung der Reuwahl gemäß § 43 BRG im Amte und konnten daher gemäß § 96 BRG nicht gefündigt werden. Dann aber berftogt die Entlassung auch gegen § 95 BRG. Gie jet offenbar nur erfolgt, um die Reumahl eines Betrieberats zu verhindern.

Die Rläger begehren im Rechtsftreit die Unerfennung feitens ber Beklagten, bag bie gegen sie ausgesprochene Kündigung unwirksam sei und daß das Arbeitsverhältnis noch for.dauere.

Das G. werbegericht hat durch das aus dem Tenor näher ersichtliche Urteil, auf bessen borgetragenen Sach- und Streitstand bermijen wird, nach dem Untrage der Rläger

erfannt.

Mit der frift- und formgerecht eingelegten Berufung beantragt die Beklagte, unter Abanderung der Borenticheidung die Berufungsbeklagten mit ihrer Rlage toftenpflichtig abzuweisen. Gie trägt vor, die Rläger hatten beim Ausscheiden vorbihaltlos quittiert. Im übrigen fei die Entlaffung der Rlager nicht wegen ihrer Bugehörigkeit gum alten Betriebsrat oder wegen der Tätigkeit in der Wahlbewegung erfolgt, sondern innerhalb des Rahmens der allg meinen Arbeitseinschränkung. Die Belegftarte in der Rugellagerfabrik fei von 2272 Mann bis Ende Ottober 1925 auf 1675 gefunten, dann weiter trop verfürzter Arbeitszeit bis Ende Januar 1926 auf 1521. In den hier besonders in Frage kommenden Tagen seien entlassen worden am 20. Oktober 1925 15 Arbeitnehmer, am 21. 36 Arbeitnehmer, am 22. 20 Arbeitnehmer, am 23. 20 Arbeitnehmer, am 24. 13 Arbeitnehmer, am 26. 2 Arbeitnehmer, am 27. 5 Arbeitnehmer, am 28. 4 Arbeitnehmer, am 29. 35 Arbeitnehmer, am 30. 56 Arbeitnehmer, am 31. 11 Arbeitnehmer.

Die Rläger haben um Burudweifung ber Berufung gebeten. Entigeibungsgrunde: Das Berufungsgericht konnte bei feiner Entigeibung bie Behauptungen ber Beklagten über die Betriebseinschränkung als richtig unterstellen. Dennoch ergibt fich aus biefen Behauptungen nicht, daß die Entlaffung der Rlager wegen ber Betriebseinschränkung erfolgt ist. Das Gericht hat vielmehr aus der Tatsache, daß die fämtlichen Mitglieder des aufgelöften Betriebsrats und des neuen Bahlvorftandes am Tage bes arbeitegerichtlichen Beschluffes und am folgenden Tage entlaffen worden find, die bolle Aberzeugung dafür gewonnen, daß die Entlasjung wegen ber Ausübung bes Bablrechts zu den Betriebsvertretungen erfolgt ift, zumal von der Beklagten keine Tatfachen porgetragen find, die ertennbar machen, daß gerade bie Entlaffung der Rlager bei ber großen Bahl Arbeitnehmer erforderlich war. Bu Recht hat ber Gewerberichter die Richtigkeit der ausgesprochenen Entlassung aus den §§ 95 BRG, 134 BGB hergeseitet. Sieraus folgt ohne weiteres bezüglich der Berusungsbeklagten zu 5, 6, 7, 8 und 10 die Zurudweifung der Berufung, ohne daß es noch barauf antam, ob die ausgesprochene Entlassung auch wegen Berftoges gegen §§ 43 und 96 BRG nichtig war.

Die Ansprüche ber übrigen Rläger entfallen auch nicht durch die Ausgleichsquittung. Denn es ift nicht ersichtlich, daß die Ausgleichsquittung auch Ansprüche mit abgelten foll-Die fich auf die Beit nach ber ausgesprochenen Entlassung begieben. (Bergleiche bierzu bas Urteil ber ertennenden Rammer bom 10. April 1924 in der Reuen Beitfchrift für Arbeits.

zecht 1924. Spalte 563.)

Nach allem war die Berufung in vollem Umfange mit Rostenfolge aus § 97 390

auriidzuweisen.

Entlassung von Betrieberatemitaliebern

Die Buftimmung gur Rundigung eines Betriebsratsmitgliedes ift unwirffam, wenn bas in Frage ftehende Mitglied bor ber Entideidung über Die Buftimmung nicht gebort worden ift

Berufungsurteil ber 1. Zibilfammer bei bem Landgericht in Sanan bom 22. April 1926 (2 O 102/26).

Die von der Beklagten am 7. September 1925 ausgesprochene Rundigung bes Dienft-

berhältniffes des Rlägers ift unwirffam.

Tatbeftand: Der Rlager mar Mitglied bes Betriebsrates ber Beflagten. Die Be-Magte hat ihm am 7. September 1926 mit Buftimmung des Betrieberates gefündigt.

Der Rläger halt die Rundigung für unwirksam. Er macht geltend, die Beklagte habe Die Bahl bes Betriebsrates und feine Beichlugfaffung über Die Bulaffigfeit ber Rundigung unguläffig beeinflugt. Der Betrieberat habe entichieben, ohne ben Rlager vorber anzubören.

Der Rläger beantragt, festzustellen, daß die ihm gegenüber ausgesprochene Ründigung bom 7. Ceptember 1925 unwirtfam fei. Die Beflagte beantragt toftenfällige Rlageabweisung. Gie erhebt die Einrede der rechtstraftig entschiedenen Sache und tragt gur

Begrundung bor, die arbeitsgerichtliche Spruchtammer bes Gewerbegerichts in Sanau habe burch das Urteil vom 12. Ottober 1925 die Birffamteit ber Rundigung bereits rechtsfraftig festgestellt.

Entideibungsgrunde: Der Gip ber Beflagten (Gutsbegirt Boligang) gehort nicht gu bem Begirt Dis Sanguer Gemerbegerichts. Das angerufene Gericht ift baber guftanbig.

Die Einrede der Nechtstraft greift nicht durch. Die arbeitsgerichtliche Spruchtammer hat in dem Urteil vom 12. Oftober 1925 (Bl. 15 d. A. A. Sp. X 9/25) nicht über die Gültigfeit ber Ründigung entschieden, sondern die Rlage beshalb angebrachtermagen abgemicfen, weil die nach ben Beftimmungen bes Betrieberategefetes (§§ 84 bis 86) erforderlichen förmlichen Boraussehungen für die Unrufung der arbeitsgerichtlichen Spruche kammer nicht vorlagen. Die Spruchkammer hat überhaupt nicht sachlich entschieden und ihr Urteil fteht bemgemäß ber, nunmehr erhobenen Feststellungstlage nicht entgegen.

Der Mäger hat ichon wegen feiner etwaigen Lohnansprüche ein rechtliches Interesse an ber alsbaldigen Jeststellung ber Birffamteit ber Ründigung. Die Boraussenungen

bes § 256 BBO find baher gegeben. Rach § 96 BRG bedurfte es zur Kündigung bes Klägers ber Zustimmung bes Betrieberates. Bu Unrecht bemangelt ber Rlager Die Gultigfeit ber Beichluffaffung bes Betriebsrates, meil die Betlagte die Bahl bes Betriebsrates unguläffig beeinflußt habe. Er fann mit diesem Borbringen in dem vorliegenden Rechtsstreit nicht gehört werden. Rach §§ 19 ff. der Wahlordnung zum Betrieberät gesetz bom 5. Januar 1920 (MGBL. S. 175), 93, Ziffer 3 und 5 BKG, Art. 2 § 1 Ziffer 5 der Verordnung über Schlichtungs-wesen vom 30. Oktober 1923 (MGBL. 1, S. 1043) ist zur Entscheidung über die Ansechtbarfeit und Unrichtigfeiten ber Bahlen von Betriebsvertretungen die arbeitsgerichtliche Spruchtammer ausschließlich guftandig.

Bohl aber leidet die Beschlugfassung an einem unbeilbaren Mangel, weil ber Rlager nicht borber gehört worben ift. Das Betriebsrategeset enthalt feine ausbrudliche Borichrift barüber, ob ber an einer Abstimmung perfonlich Beteiligte bei ber Frage ber Buftimmung nach § 96 BRG mitftimmen barf. Mit ber berrichenden Meinung ift bies, nach bem Grundfate, daß niemand in eigener Sache Richter fein tann, zu verneinen. (Siehe Flatow, Anm. 7 zu § 32 BRG, Stier-Comlo, Anm. 2 zu § 96 BRG.)

Mit biernach ber Entlaffene nicht ftimmberechtigt, fo bat er boch Unfpruch auf Unmefenheit und Unborung (Flatow, a. a. D.). Gin beimliches und einseitiges Borgeben bes Betrieberates widerspricht feinen öffentlich-rechtlichen Pflichten. Dies um fo mehr, als es fich bei ber Buftimmung gur Rundigung um eine Tätigklit handelt, die ber richterlichen

ober ichiederichterlichen ahnelt.

hierfür aber gilt der Grundfat bon ber notwendigfeit rechtlichen Gebors ausnahmelos. Die Unborung bes Rlagers mar nicht nur eine Frage ber inneren Gefchaftserledigung und bes Ermessens des Betriebsrates (fo L. G., Dortmund, in ber arbeitsrechtlichen Beilage ju ben Mitteilungen ber Bereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbande 1924, S. 2, siehe auch BI, 63 der Alten 3 C 50/25 des AG Sanau), sondern eine unerlägliche Borausfehung, beren Richtbeachtung ben Beichluß nichtig macht.

Gehlt es aber an einer gultigen Buftimmung bes Betrieberates, fo ift nach § 96

Abs. 1 BRG die Kündigung unwirksam und ber Rlage war stattzugeben.

("Das Schlichtungsmejen", Dr. 6 bom Juni 1926.)

Die Buffimmung gur Gutlaffung eines Betrieblobmanns ift ungöltig, wenn fie in einer Betriebsversammlung erfolgte, Die vom Unternehmer unter Ausschaltung bes Betriebsobmanns einberufen mar

Urteil bes Gemerbegerichts Tresben vom 4. Oftober 1926 (VIII b B. R. Rr. 931). Die Beflagte wird verurteilt, an ben Rläger 240 DR. ju gablen auf die Beit bom

19. Auguft bie 4. Ottober 1926."

Tatbeftand und Grunde: Der Rlager ift feit 14. Januar 1925 ale Schloffer bei ber Beflagten beschäftigt. Geit 1. Juni 1926 ift er Betriebsobmann, Um 19. Muguft 1926 ift er bon ber Beflagten entlaffen worden. Der Rläger fieht die Entlaffung ale unwirt am an, da feine formgerechte Buftimmung ber Dehrheit ber wahlberechtigten Arbeilnehmer im Ginne des § 98 BRG gur Rundigung vorgelegen habe. Mit ber vorstehenden Rlage beansprucht ber Rläger Fortzahlung seines Lohnes mit bem Untrage, die Beflagte gur Bahlung von 240 Mt. auf die Beit bom 19. Muguft bis 4. Ottober 1926 gu verurteilen.

Die Beflagte beantragt Rlageabmeifung und erhebt Biderflage mit bem Untrage,

festzustellen, daß bem Rläger über ben 19. August 1926 hinaus teine Unsprüche mehr

gegen die Betlagte gufteben.

Sie macht geliend, daß bei der Kündigung des Alägers der Borschrift des § 98 BRG genügt worden zei, da die Mehrheit der wahlberechtigten Arbeitnehmer des Betriebes der Kündigung einwandfrei zugestimmt habe. Der Borgang s.i so gewesen, daß der Inhaber der Beklagten die wahlberechtigten Arbeitnehmer des Betriebes zusammengerusen, ihnen den Sachverhalt geschildert und dann die Leute unter sich allein gelassen habe. Die Leute hätten dann einen gewissen M. sich als Berjan mlungsteiter gewählt und unter sich abgestimmt; sür die Zustimmung der Kündigung hätten 19, dagegen einer gestimmt, drei hätten sich der Simme enthalten. Die Beklagte hat das Protokok über die erwähnte Abstimmung vorgelegt. Die Echtheit der Urkunde ist unbestritten.

Der Kläger macht geltend, daß die Feststellung des Mehrheitswillens der wahlberechtigten Arbeitnehmer des Betriebes gemäß § 98 BRG in einer Versammlung erfolgen musse, die von dem betressenden Betriebsobmann auf Antrag des Arbeitgebers in entsprechender Anwendung des § 46 BRG einzuberusen sei. Lett res sei im vorliegenden Falle nicht geschehen und michin der Mehrheitswille der Arbeitnehmer nicht rechtswirtsam

gemäß § 98 BRG feftgeftellt.

Es handelt fich im vorliegenden Falle um ble gefettlich nicht ausbrudlich geregelte und darum umftrittene Frage, in welcher Beije bei Rundigung eines Betriebeobmannes Die Beftftellung bes Dehrheitswillens ber mablberechtigten Urb. itnehmer zu erfolgen bat, ob, wie die Beflagte meint, irgendeine Form hierfur überhaupt nicht borgeschrieben ift, fo bag die formloje Befragung ber einzelnen Arbeitnehmer geniigt, ober ob, wie ber Rläger ausstührt, die Feststellung bes Dehrheitswillens in einer Bersammlung der wahl-berechtigten Arbeitnehmer stattfinden muß, die der Betriebsobmann auf Antrag d. & Arbeitgebers in entsprechender Anwendung des § 46 BKG einzuberusen hat. Das Gericht hat fich im Anichluß an die Ausführungen Flatows zu § 98 BRG und im Anichluß an Die com Rläger im Auszug überreichte Reichsgerichteenticheidung und die Entscheidung bes G. werbegerichts Duieburg bem Standpuntt bes Rlagers angeschloffen. Die bas guleht gitierte Urteil ausführt, rechtfertigt fich baraus, bag in § 98 Ubj. 2 gesagt ift, an Die Stelle der Betrieberertretung trete Die Mehrheit ber mablberechtigten Arbeitnehmer bes Betriebes, die Echlufiolgerung, daß die mahlberechtigten Arbeitnehmer fur die Enticheidung über die Buftimmung gur Rundigung ber auf gefetlicher Grundlage beruhenben tollegialen Betriebevertretung gleichzustellen find. Bas bie lettere anlangt, fo gibt bas Reichsgericht zwar zu, daß man aus bem Schweigen bes Bef. bes zwar ben Schluß ziehen konnte, daß die gemäß § 96 BRG einzuholende Zustimmung der Betriebsvettretung burch formtofe Befragung ber einzelnen Mitglieder herbeigeführt werden konne, verwirft aber diefen Edlug aus ben in ber Enticheibung angeführten Erwägungen, inebefondere aus bem Gefichtebuntte ber öffentlich-rechtlichen Grundlagen Diefer Ecutheftimmung. Das Reichsgericht gelangt gur Unnahme, daß die Enticheidung über die Genehmigung ober Richtgenehmigung einer Rindigung im Ginne bes § 96 BRG in berfelben Beife gu erfolgen habe, wie jede andere rechtemirffame Enticheibung eines Betrieberates, alfo unter Mahrung ber allgemeinen Borichriften ber §§ 29 bis 33 BRG. Die Gefichtepuntte, Die bas Meichagericht zu feiner Entscheidung binfichtlich ber Betriebebertretung veranlagt baben, miffen aber binfichtlich ber bon ber Dehrheit ber Arbeitnehmer nach § 98 BRG zu treffenden Entscheidung anerkannt werden; benn es handelt fich in den §§ 96 und 98 BRG um noch Inbalt, Ginn und Zwed volltommen gleichartige Schupvorschriften. Rommt man aber auf Grund ber Bleichftellung bon Betriebsvertretung im Ginne bes § 96 BRG und Mehrheit ber mahlberechtigten Arbeitnehmer im Ginne bes § 98 BRG bei Entscheidungen der hier gedachten Art zu dem Ergebnis, daß für eine rechtsmirkiame Beitftellung des Mehrheitemillens in beiden Fallen ein besonderer formgerechter Beichlug erforderlich ift, fo ergibt fich die weitere von Flatow gezogene Schluffolgerung, bak ber Debrheitewille ber mahlberechtigten Arbeitnehmer in einer Berfammlung erforicht merben muß, die von dem Betriebsobmann auf Untrag bes Arbeitgebers in entsprichender Unwendung bes § 46 BRG einguberufen ift. Eine vom Arbeitgeber unter Ausichaltung bes Betriebsbimanres gufammengerufene Berfammlung ber Arbeitnehmer tann infolg beffen nicht bie in § 98 BRG geforberte Festiftellung bes Dehrheitemillens ber Arbeitnehmer rechtswirtfam treffen. Es fehlt mithin nach biefer Ausligung im borliegenben Kalle an ber in § 98 BRG porgefchriebenen Buftimmung gur Runbigung bes Rlagers. Die Runbigung bes Rlagers war infolgebeffen rechtsunwirffam, fein Arbeitsvertrag ift noch in Rraft

Der Entlaffungsichus ber Betriebsratsmitglieder beginnt mit vollzogener Bahl Urteil des Landgerichts Mannheim vom 28. September 1926 (3 BBR. 110/26).

"Die Berufung der Beflagten gegen das Urteil des Raufmannsgerichts Mannheim

bom 25. Juni 1926 wird gurudgewiejen."

Tatbestand: Um 6. Mai 1926 sanden bei der Beklagten Bahlen zum Angest. Utenund Betriebstat statt. Die Afaliste, auf der der Kläger als Spisenkandidat stand, erhielt 6 Bertreter. Um solgenden Tage vormittags kündigte die Beklagte dem Kläger auf den 30. Juni 1926, ohne daß die Zustimmung des Betriebstates eingeholt war. Dies ist unter den Borteien unstreitig.

Mit der Behauptung, daß die Kündigung unwirksam sei, weil ihm als Betriebsraksmitglied gemäß § 96 Abs. 1 BKG nur mit Zustimmung der Betriebsvertretung hätte gekündigt werden können, und daß ihm deshalb sein Gehalt witerbezahlt werden müsse, hat der Kläger beantragt: Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger am 31. Juli und am 31. August 1926 je 240 Mt. zu bezahlen und die Kosten des Rechtestreits zu tragen.

Die Beklagte hat Klagabweijung beantragt. Sie hat geltend g.macht, sie habe vor Bekonntgabe des Bahlergebnisses gekündigt, der Kläger sei also bei Kündigung noch nicht Mitglied des Betriedstates gewesen. Das Kausmannsgericht Mannheim hat durch die angesochtene Entschidung die Beklagte nach dem Klageantrag verurteilt. Gegen dieses ihr am 3. Juli 1926 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 13. Juli 1926 Berufung eingelegt. Sie beantragt, das Urteil des Kausmannsgerichts vom 25. Juni 1926 aufzuheben und den Kläger mit der erhobenen Klage kostenpslichtig abzuweisen. Der Kläger beantragt, die Berufung kostenpslichtig zu verwersen. Auf das Urteil der ersten Instanz wird Bezug genommen.

Grunde: Die Berufung ift an fich julaffig, auch form- und friftgerecht eingelegt, aber

nicht begründet.

Bur Kündigung des Dienstverhältnisses eines Betriebsratsmitgliedes bedarf der Arbeitgeber gemäß § 96 Abs. 1 BNG der Zustimmung der Betriebsvertretung. Es dreht sich hier um die Frage, ob der Kläger, als ihm die Beklagte kündigte, bereits Mitglied des Betriebsrates gewesen ist. Das Kausmannsgericht hat diese Frage unter Anführung

ber Rechtslehie und ber Rechtsprechung bejaht.

Die von der Beklagten hiergegen erhobenen Angriffe sind nicht durchschlagend. Auch wenn der zum Betriebsrat Gewählte sein Amt nicht unmittelbar nach Abschluß der Wahlhandlung, sondern erst nach Erfüllung einiger Förmlicht iten übernehmen kann, so erfordert doch der mit dem § 96 Abs. 1 BRG rerbundene öffentlich-rechtliche Zweck, daß der Schuß des § 96 Abs. 1 schon am Tage der Wahl eintritt. Zu der erst am solgenden Tag erklätzen Kündigung wäre daher die Zustimmung der Betriebsvertretung notwendig gewesen. Da diese nicht eingeholt wurde, ist die Kündigung unwirksam.

Der Rläger tann deshalb gemäß § 615 BGB für die Monate Juli und August 1926 das Gehalt, über dessen Höhe unter den Parteien kein Streit bestand, verlangen. Die Berufung mußte daher unter Kostenfolge des § 97 BBO zurückgewiesen werden,

*

Lebt ein im Arbeitstampf erlofchenes Betriebsratsamt nach Biebereinftellung wieber auf?

Urteil bes Gemerbegerichts Effen (Dr. 954/1925) vom 23 Februar 1926.

"Es mird festgestellt, daß ber am 14. 3. 1925 gemablte Betrieberat bis gum Ablauf

feiner Bahlzeit noch zu Recht befteht."

Tatbestand und Entscheidungsgründe: Das Personal der Siiddeutschen Eisenbahngesellschaft trat am 24. Oktober v. J. in einen Streik. Nachdem die Arbeitsniederlegung allgemein ersolgt war, wurden die Streikenden von der Direktion durch Anschlag am 24. Oktober 1925 ausgesordert, die zum nächsten Tage die Arbeit wieder auszunehmen, widrigensals sie sich gemäß § 626 BGB wegen unberechtigten Fernbleibens von ihrer Arbeitsstelle als frisklos entlassen zu betrachten hätten. Als dem Anschlage nicht Folge geleistet wurde, wurde sämtlichen in Streik besindlichen Arbeitnehmern durch eingeschriebenen Brief vom 25. 10. 25 das Arbeitsverhältnis frisklos geklindigt. Der Streik ist nach einiger Zeit im Berhandlungswege beigelegt und der größte Teil der Arveitnehmerschaft unter den alten Bedingungen wieder eingestellt worden. Nur mit wenigen Ausanahmen ist eine Wiedereinstellung nicht ersolgt.

Die Giiddeutsche Eisenbahngefellschaft ift ber Anficht, daß mit der Entlassung ber Arbeiterschaft, worunter fich auch die Betriebsratsmitglieder befanden, ber Betriebsrat

seine Eigenschaft als solcher verloren habe, während der Betriebsrat der Ansicht ist, daß die Eigenschaft als Betriebsrat mit der Wiedereinstellung aufgelebt sei. Sie beantragen deshalb sestration, daß der am 14. 3. 1925 gewählte Betriebsrat noch zu Necht besteht.

Die Betriebsbertretungen nach dem Betriebsrategeset find Ginrichtungen öffentlichen Rechtes. Daraus folgt, daß privatrechtliche Vereinbarungen über das Fortbestehen ober Wiederaufleben einer einmal erloschenen Mitgliedschaft ber Betriebsvertretung ohne reditliche Birtungen find. Rach § 39 des BRG erlifcht bie Mitgliedichaft im Betrieberat durch Beendigung des Arbeitsvertrages Es unterliegt feinem Zweifel, daß die Arbeitsniederlegung durch Streit ein Grund gur friftlofen Entlassung ift und bag burch eine berartige friftlose Entlassung das Arbeitsverhältnis im Sinne des § 39 BRG gur Auflojung gebracht werden tann. Die Beendigung des Arbeitsvertrages im § 39 BRG ift jeboch nicht ftreng formal im Sinne burgerlichen Rechtes aufzufassen. Es ift bavon auszugeben, daß sowohl Arbeitgeber wie Arbeitnehmer bei einem Streit die Ausfperrung, als folde wird die friftlofe Entlaffung im allgemeinen bezeichnet, in der Regel nur als Rampfmagnahme von beschränkter Dauer ansehen und damit rechnen, daß nach Beendigung diefes Rampfes der Betrieb im wefentlichen in der alten Form und mit ber alten Arbeitnehmerschaft fortgeführt wird. Im Entwurf zum Betriebsrätegeset ftand zunächst statt "Beendigung des Arbeitsvertrages" im § 39 "Ausscheiden aus der Beschäftigung im Betrieb". Es lag tein Grund dafür vor, mit dem Wechsel im Ausdruck eine andere fachliche Menderung eintreten gu laffen. Benn jedoch nach Beendigung bes Streits baw, einer Aussperrung das Arbeitsverhaltnis im wesentlichen mit derfelben Arbeitnehmerschaft fortgesett wird und diefes auch beabsichtigt gewesen ist, so ist jedoch Die Bugehörigfeit jum Betrieb mit ber Aussperrung nicht endgültig erloschen gemefen. Es hat vielmehr mahrend ber Aussperrung nur ein Schwebezustand stattgefunden, ber durch die Wiedereinstellung fein Ende erreicht hat. Das Umt der ausgesperrten Betriebs. ratemitglieder ift somit in Diefen Fällen mabrend Diefer Beit noch nicht erloschen, fon bern rubte nur gunachft. Bei ber Biebereinftellung lebte es fomit grundfablich mit ben alten Rechten und Pflichten bis zum Ablauf ber Bahlperiode wieder auf. Un biefer Sachlage wird auch nichts baburch geanbert, bag nicht bie gesamte Arbeitnehmerschaft wieder eingestellt murbe, sondern die Wiedereinstellung eines geringen Bruchteils von bem Arbeitgeber abgelehnt worden ift. Genau fo ift die Sachlage im vorliegenden Falle gu beurteilen. Bei ber Entlaffung ber Streifenden hatte die Antragsgegnerin ohne Zweifel fcon damit gerechnet, daß nach Beendigung bes Streit's bie Mehrzahl ber bisherigen Belegichaft wieder eingestellt würde, benn es ist naturgemäß gar nicht möglich, ben gefamten Strafenbahnbetrieb mit bollig neuen Leuten wieder zu eröffnen. Go find auch Diejenigen Arl itnehmer, Die überhaupt wieder eingestellt sind, mit ihren alten Rechten und Pflichten wieder eingestellt worden. Comit hat fich auch bier bas Arbeitsgericht auf ben Standpunkt geftellt, daß die Umteperiode des Betrieberats nicht erloichen ift, fondern bis jum Ablauf ber Amtsperiode fortbesteht. Gin Grund, ju diefem Ergebnis ber in ber Literatur und Brazis ftrittigen Frage, ob durch die Aussperrung das Amt der Betriebsratsmitalieder zum Erlöschen tommt, zu gelangen, ist auch der, weil dieses Ergebnis mehr bem Bedirfnis ber Braxis Rechnung trägt, ba im allgemeinen weber bie eine noch die andere Bartei ein Interesse baran haben tann, daß die foeben noch burch schwierige Berhandlungen beigelegte Beunruhigung ber Betriebe burch bie Reumahl ber Betriebsräte und durch die damit meist verbundene Bahlpropaganda von neuem entfacht wirb.

Bei Aussperrung nur eines Teils ber Belegichaft wird der Entlassungsichut ber Betriebsratsmitglieder nicht aufgehoben, da eine solche Teilaussperrung leine Kampfmagnahme im Sinne des § 6 Biff. 2 der Stillegungsverordnung ift

Urteil der 2. Zivillammer des Landgerichts Zwidau vom 18. April 1925 (Dg 271/24). "Die Berufung der Beklagten gegen das am 28. Oktober 1924 verkündete Urteil des Amtsgerichts zu Zwidau wird auf ihre Kosten als unbegründet zurückgewiesen."

Tatbestand: Die Kläger waren als Hüttenarbeiter bei der Beklagten beschäftigt und Mitglieder des Arbeiterrats. Am 8. Januar 1924 ist ihnen von der Beklagten ohne die Zustimmung der Betriebsvertretung für den 23. Januar 1924 gekündigt worden. Sie halten die Kündigung für unwirksem, weil sie ohne die zur Entlassung für unwirksem, weil sie ohne die zur Entlassung der Betriebsvatsemitgliedern erforderliche Zustimmung der Betriebsvertretung erfolgt sei und verlangen mit der Klage ihren Lohn auf die Zeit vom 24. die 31. März 1924 in Sohe von 34.44 MR.

begw. 32,20 Mt. nebst 4 Prozent Binfen feit bem 11. April 1924, bem Tage ber Rlage-

Buitellung.

Die Beklagte hat um Rlageabweisung gebeien und Widerklage auf Feststellung ethoben, daß ben Rlägern ein Lohnansprudy über ben 31. Marz 1924 hinaus nicht zustehe. Cie behauptet, die Rundigung ohne Buftimmung der Betriebevertretung jei wirt,am, weil die Entlaffung ber Rlager gur Stillegung bes Betriebes erforderlich gemejen fei, Die Stillegung aber fei erfolgt durch Aussperrung der Belegichaft im erlaubten Arbeitstampf gu dem Bio de, die Buftimmung ihrer Arbeiter gur Ilftundigen Arbeitegeit gu erlangen. Die Rläger haten dieje Behauptung beftritten und um Abmeijung ber Widerflage gebe.en.

Das Umtegericht hat nach bem Riageantrag ertannt und die Widerflage abg. wiesen. Auf ben Tatbestand des angesochtenen Urteils, das mit feinen Berweisungen vorgetragen

worden ift, wird megen ber Ginzelheiten bes Gad- und Streitftanbes vermiejen.

Enticheibungegrunde: I. Es ift mit bem Borberrichter gunachft bavon auszug ben, bog die Behauptung der Beflagten, die Rläger feien mit ihrer Entlaffung einverftanden gewesen, nicht nur nicht bewiesen worden, sondern fie widerlegt zu erachten ift. Der Beuge 2. bat bei seiner Bernehmung auf Borhalt bes Rlägers Sch. bas Gespräch mit biefim, in dem das von der Beflagten behauptete Ginverftandnis mit der Entlaffung gum Musdrud gefommen fein foft, auf ben 24. Januar 1924 gelegt. Der Zeuge R. hat bekundet, daß am 23. Januar 1924 die Anordnung ber Werksleitung ergangen fei, den etwa 200 Arbeitern, die am 23. Januar 1924 nach ach.ftundig.r Arbeit gu arbeiten aufgehort hatten - ju biefen gehörten die Rläger -, am 24. Januar 1924 teine Kontrollmarten ausauhandigen, das heißt fie nicht gur Arbeit den Betrieb betreten gu laffen. Daraus nun, daß ber Rläger Cch., nachdem biefe Unordnung ergangen und durchgeführt worden war, die Aushandigung feiner Papiere verlangte, tann nicht ohne weiteres auf fein Ginverftandnis mit ber Entlaffung geichloffen werben. Die Aushandigung ber Bapiere an ben Arbeiter ift die Folge seiner Entlassung schlechthin, mag fie mit feinem Billen ober gegen feinen Billen erfolgt fein, und der Arbeiter, der durch Initiative von feiner Seite den Eintritt bieser Folge beschleunigt, macht durch das bloge Berlangen nach den Papieren die gegen feinen Billen erfolgte Entlaffung nicht zu einer einverftandlichen. Sinfichtlich Th. hat ber Beuge Q., wie ichon ber Borberrichter gutr. ffend fesistellt, überhaupt nichts angeben tonren, mas für fein Ginverständnis mit ber Entlaffung fprache, Es mirb alfo, wie es ber Borberrichter getan hat, zu erortern fein, ob die Entlaffung auf Grund wirkjamer Rundigung zu Recht erfolgt ift.

II. Wenn die Beflagte geltend macht, die Ründigung gegenüber ben Rlagern fei beshalb ohne die Buftimmung ber Betriebsvertretung mirtfam gewesen, meil ihre Entlaffung durch Stillegung ihres B. triebes erforderlich gewesen fei, fo ift zunächst die Frage Bu enticheiden, ob in ben Dagnahmen, die die Beflagte in der Beit vom 8. Januar 1924 ab g.troffen hat, eine Stillegung im Sinne ber in Betracht tommenden Borfchrift bes § 96 Abf. 2 3iff. 2 BRG ju erbliden ift.

Die Ausführungen des Korderrichters dahin, daß die Begriffe der Stillegung und ber Aussperrung fich im großen und gangen ausschlöffen, ericheinen nicht haltbar. Das Landgericht betrachtet, mie es ichon wiederholt ausgesprochen hat, ben Begriff ber Stilllegung als etwas rein Taffachliches; eine Stillegung liegt in der tatfachlichen Bemmung Des Betriebes burch ben Arbeitgeber por und die burch folde hemmung bemirtte Betrieberube tritt beshalb auch dann ein, wenn die gesamte Belegichaft des Betriebes ausgesperrt und baburch ein Weiterarbeiten unter ben bieberigen Arbeitevertrageverhaltniffen un-

möglich wird. Golde Musfperrung ift eine Unterart ber Stillegung.

Eine andere Frage ift die, ob jede Stillegung tatjachlicher Urt als Stillegung im Sinne bes \$ 96 Abf. 2 Biff. 2 BRG angefeben werben barf. Aber felbft wenn bie Frage dann, wenn eine Stiflegung gegen die grundfahlichen Beftimmungen ber Stillegungs. berordnung vom 8. November 1920 (RGBI, S. 1901) vorgenommen worden ift, zu verreinen mare, fo bleibt boch zu beachten, bag nach § 6 Biff. 2 bi.fer Berordnung bie in ihr aufgestellten grundfahlichen Borausfehungen fur bie Durchführung einer Stillegung bann nicht porguliecen brauchen, wenn Die Stillegung lediglich ale Mittel im mirtichaftlichen Rampfe gwifchen Arbeitnehmern und Arbeitgebern verwendet wird. Daß die von der Be-Magten am 8. Januar 1924 gegenüber ber Belegichaft ausgesprochene Ründigung eine Magrabme im wirischaftlichen Kampfe barftellte, barf nach bem beiberfeitigen Borbringen unbebenflich festgestellt merben; benn wenn bie Beflagte ibre Belegichaft bagu bringen wollte, in Bufunft 10 anftatt bieber 8 Stunden taglich ju arbeiten, fo geschah bas, wenigstens nach ihrer Meinung, um die Bedingungen, unter benen fie produzierte, in Cinflang zu bringen mit ber allgemeinen Birtichaftslage und mit ben besonderen Erforderniffen ihres Betriebes. Es wird in Abereinftimmung mit bem überreichten Butachten Dertmanns biefe Magnahme auch beshalb nicht als Rampimittel im Ginne von § 6 Biff. 2 der Still gungsvererdnung abzulehnen fein, weil nach § 6 der Berordnung iber bie Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 (BGBI G. 1249) eine von dem Grundfabe des Achtstundentoges abweichende Regelung ber Arbeitszeit - von tariflicher Regelung, Die hier nicht vorlag, abgeschen - nur durch ben guftandigen Gemerbauffichtsbeamten erfelgen tonnte und eine folde Regelung nicht erfolgt mar. Bielmehr wird davon auszugehen fein, daß ein Rampf zu dem 2mede, die Arbeitnehmer zu einer Bereinbarung langerer Arbiitogeit zu veranlaffen, ichon um besmillen gulafig ift, weil eine folche Bereinbarung auch bann unerläglich für bie Bornahme ber Arbeitegeitverlängerung ift, wenn ber Gemerbeauffichtsbeamte die Bulaffung borber ausgesprochen hat und nicht erfichtlich ift, marum die Bereinbarung, beren Birffammerben freilich von ber fpater erfolgten Bulaffung durch die B. horde abhangig war, nicht bor dem Unrufen bes Gemerbeauffichtsamtes erftriten werden fann. Baren somit am 8. Januar 1924 die Borausjehungen vorhanden, unter benen eine Stillegung im Ginne bes § 96 Abf. 2 Biff. 2 hatte erfolgen tonnen, fo ift weiter zu prufen, ch eine Stillegung bes Betriebes ber Bellagten tatjachlich erfolgt ift.

Das ift zu berneinen.

III. "Stillegung" bedeutet begrifflich bas Sinarbeiten auf das Stillegen, Die Tätigfeit gur Berbeiführung eines Buftandes. Der Sprachgebrauch fest aber voraus, wenn er ben Begriff ber Stille ag verwendet, bag ber Buftand des Stilliegens eintreten wird. Es ift bon einer Stillegung nicht die Rede, menn als Erfolg ber Stillegungstätigkeit nicht ber Auftand des Stilliegens, der Arbeitsruhe eintrit. Die von der Beklagten am 8. Januar 1924 der Belegichaft gegenüber ausgelprochene Kündigung mag geschehen sein, um stillgulegen, aber die Dagrahmen der Beflagten haben den Buftand bes Stilliegens nicht herbeigeführt. Diefe Fesistellung ergibt sich jum Leil aus bem eigenen Borbringen ber Beflagten, jum Teil aus bem Ergebnis ber Beweisaufnahme in zweiter Inftang. Bunadift muß auf Grund der Ausfage bes Beugen R., der als Pfortner mehr als ber Durchichnitt ber anderen bei ber Bellagten beschäftigten Leute in der Lage mar, die Bewegung in der Bahl ber gur Arbeit ericienenen und gugelaffenen Arbeiter gu verfolgen, feftgeftellt merben. Dag iiber ben 23. Januar 1924 hinaus gwei Drittel ber Belegichaft, etwa 400 Mann, von ber Beflagten beschäftigt worben find, beschäftigt in bem Ginne, bag ihrem Beiterericheinen in dem Betrieb nichts in ben Beg gelegt worden ift, im Gegenfat gu bem reftlichen Drittel ber Belegichaft, ju bem die Rlager gehörten, benen Kontrollmarten nicht m br ausgehandigt murden und benen damit gu verfteben gegeben murbe, bag ihr Ericheinen nicht gewünsicht murbe. Die Tatfade, bag am 24. Januar 1924 noch 400 Mann ber Belegichaft Rontrollmarten ausgehändigt werden follten und annehmbar auch ausgehandigt morden find, beutet aber weiter mit Bestimmtheit darauf fin, daß bie 400 Mann arbeiten follten Die Bellagte muß alfo, da fie ja icon am 23. Januar 1924 die Bahl berer, die nur 8 Stunden gu arbeiten beabsichtigten, batte feststellen tonnen, felbit ber Anficht gewesen fein, bag mit 400 Mann ein Beiterarbeiten möglich fein murbe. Wenn fie biefen 400 Mann am 24. früh Kontrollmarken auszuhändigen bereits am 23. Fanuar 1924 anordnete, fo zeigt bas ihren Willen, die Arbeit iber ben 23. Januar 1924 binaus fort-Bufeben und die Aufnabe ihrer Anficht, ben B.trieb ftillgulegen. Denn fomit nun auch am 24. Januar 1924 Balgmert und Ctablmert nicht in ihrer Gefamtheit in Betrieb gewefen fein follten, tonn boch bei ber Unmefenheit von 400 arbeitemilligen Arbeitern, annehmbar aus allen Abteilungen, die nach dem Billen ber Beflagten, wie oben ausgeführt morben ift, auch arbeiten follten, nicht bon einer Stillegung bes Betriebes - auch nicht bon einer teilweisen - mit Ablauf bes 23. Januar 1924 die Rede fein. Es tommt bingu, daß die Bellagte nach ihren eigenen Angaben nach bem 23. Januar 1924 noch einzelne Arbeiten bat vornehmen laffen, die nach ihrer Meinung an der Tatfache des Stilliegens nichts andern, weil fie nicht produttiv gemejen feien, die aber nach Unficht bes Landgerichte als Arbeiten, die mit einem Stilliegen nicht bereinbar find, angeseben werten muffen. Adjustieren, Bohren und Frafen von Schienen mogen nebenfachliche Arbeiten im Betrieb ber Beflagten fein und gemefen fein. Gie gehörten aber boch insoweit gum produftiren Betrieb ber Beflagten, ale burch fie die lette Burichtung ber Erzeugniffe Der Beflagten vorgenommen wurde, ohne die Produtte ber Beflagten nicht in ber Art. wie fie gewöhnlich ihren Betrieb verliegen, fertiggestellt waren. Auch bas fpricht bagegen. bag mit bem 23. Januar 1924 ber Betrieb gum Stilliegen gefommen fei.

Run find allerdings die verbliebenen 400 Mann ber Belegichaft mit dem Ablauf bes

2

25. Januar 1924 größtenteils noch aus dem Betrieb gegangen. Das geschah aber nicht auf Grund der Kündigung der Bellagten vom 8. Januar 1924, der Aussperrung, sondern als Arbeitsniederlegung der Arbeiter, als Strift. Bon einer Stillegung durch die Beklagte am 25. Januar 1924 kann keine Rede sein, ganz abgesehen davon, daß nach ihrem Borbringen geschlossen werden muß, daß das Abjustieren, Fräsen und Bohren auch am

25. Januar 1924 nicht gum Abichluß getommen ift.

1V. Nach alledem kann von einer Stillegung im Sinne von § 96 Uhf. 2 3.2 BBG nicht gesprochen werden, und es ist sestzustellen, daß die Kündigung, die den Klägern gegemüber am 8. Januar 1924 ohne Zustimmung der Betriedsverkritung ausgesprochen worden ist, der Wirssamkeit entbehrte, das Arbeitsverhältnis der Kläger also über den 23. Januar 1924 hinaus sortdauerte. Was daraus sür die Weiterzahlung des Lohnes sürdie deit vom 24. die 31. März 1924 und sür das Verhältnis der Parteien auch nach dem 31. März 1924 solgt, hat der Vorderrichter im letzten Absatz seines Urteils, auf den verwiesen wird, zutressend dargetan. Damit, daß eine Anrechnung der von den Klägern etwa empfangenen Erwerbslosenunterstützung auf die Klagesorderung eintreten müsse, kann die Versparies nicht gehört werden. Die Bezüge der Erwerbslosenunterstützung sind nicht als eine Ersparnis infolge des Unterbleibens der Dienstleistung oder als Erwerb durch anderweitige Verwendung ihrer Dienste anzusehen (§ 615 VGB).

*

Bur Berfetung eines Betriebsratsmitgliedes an einen minderbezahlten Arbeitsplat ift die Buftimmung der Betriebsvertretung notwendig

Urteil bes Gemerbegerichts Gelfenfirchen bom 23. Ceptember 1926

Die Beflogte wird verurteilt, an den Rläger 42,20 Mt. zu gahlen und die Roften des

Rechtestreits zu tragen.

Tatbestand: Der Kläger ist Mitglied des Betriebsrates bei der Beklagten. Bis zum 19. Juli 1926 war er, und zwar seit 3 Monaten, an der Glaspoliermaschine beschäftigt. Am 20. Juli wurde ihm von der Beklagten eröffnet, daß er von da an als Platzarbeiter tätig zu sein habe. Der Kläger hat unbestritten wegen der unfreiwilligen Versehung bei der Beklagten durch den Betriebsrat am zweiten Tage nach der Versehung gegen diese Widerpruch eihoben. Im übrigen hat er dem Auftrage gemäß seine Arbeit als Platzarbeiter ausgesührt. Er ist der Aussassiung, daß er ohne Zustimmung des Betriebsrates nicht hätte verseht werden können. Namentlich sieht er auch in der Versehung eine Beschräntung seiner Tätigkeit als Betriebsratsmitglied und eine Benachteiligung wegen dieser Tätigkeit. Durch die Versehung hat er nach seiner Angabe einen stündlichen Verdienstaussall von 15 Pf. erlitten. Er beansprucht mit seiner Klage die Rachzahlung von 42,20 Mt. an disher entgangenem Lohn. Auf die Einzelheiten in der Klageschrift vom 7. September 1926 wird verwissen.

Die Beflagte bittet, die Rlage abzuweisen. Gie bestreitet nicht, daß der Rlager den eingeflagten Berdienstausfall gehabt hat, balt fich aber gur Berfegung berechtigt. Gine Bersehung könne deswegen ohne Zustimmung des Betriebsrates erfolgen, weil der Aläger nur innerhalb des einen einheitlichen Betrieb bilbenden Unternehmens verfett morben fei und nicht etwa von einem Betrieb in den andern im Ginne bes § 96 BRG. Auch ftelle bie Bersetzung bes Rlägers teine Magregelung bar. Gie fei nicht wegen seiner Eigenschaft als Betrieberatemitglied, fondern megen feiner Unfahigfeit erfolgt. Der Rlager eigne fich nicht für die seine Arbeit an der Poliermaschine. Er fei für grobe Arbeit besser verwendbar. Der Rläger sei übrigens vor eiwa 2 Jahren ursprünglich als Platarbeiter angenommen, bann 11/2 Jahre lang als Glasichneiber mit hoberem Lohn und bann an ber Boliermafchine mit geringerem Lohn als dem eines Glasichneiders bermandt worden, Der Inhalt feines Arbeitsvertrages, ber ohne jede Sonderabrede gefchloffen worden fei, laffe Die Bersetzung ohne weiteres gu. Gin Tarifvertrag bestehe für das Bert nicht, es feien mur bie Minbesthöchstlöhne und die Urlaubebestimmungen bes Metallarbeitertarifes für bas Bert in Rraft gefett worden. Die übrigen Beftimmungen bes Metallarbeitertarifes hatten feine Geltung.

Entscheidungsgründe: Der Inhalt des Arbeitsvertrages, der ursprünglich den Rläger zur Leistung von Platarbeiten und die Beklagte zur Zahlung des hierfür in Frage kommenden Lohnes verpflichtete, ist nach der in diesem Punkte von dem Kläger nicht bestrittenen Darstellung der Beklagten offenbar mehrsach durch ausdrückliche oder mindrstens stillschweigende Vereinbarung mit dem Kläger geändert worden und bestand zur Zeit der

Urland 23

Bersehung darin, daß der Mäger zur Leistung von Arbeiten an der Poliermaschine und die Beklagte zur Zahlung des hierfür in dem Werke üblichen Lohnes verpflichet mar.

Eine Bereinbarung mit dem Riäger des Inhalts, daß er zu jeder in dem Betriebe der Beklagten vorlommenden Arbeit verpflichtet und die Beklagte nur gehal en jei, den Lohn für die jeweils übertragene Arbeit zu zahlen, besteht nicht. Der Arbeitsvertrag hätte wirksam durch Bereinbarung mit dem Kläger abgeändert werden können. Eine jolche Bereinberung liegt aber zweifellos nicht vor, da die Beklagte die Anderung des discherigen Zustandes einseitig vorgenommen hat. Der Bertrag hätte aber auch durch fristgemäße Kündigung zum Erlöschen gebracht werden können und anschließend daran hätte ein neuer Dienstvertrag mit dem von der Beklagten gewünschten Inhalt — Platarbeiter und Platarbeiterlohn — abgeschlossen werden können. Die Kündigung und das Angebot eines neuen Arbeitsvertrages auf neuer Grundlage ist zweisellos durch das Aussprechen der Bersehung ersolgt. Jedoch wäre gemäß § 96 BRG zur Wirksamkeit dieser Kündigung die Zustimmung der. Betriebsvertretung ersorderlich gewesen. Diese Zustimmung liegt jedoch nicht vor. Die Kündigung ist also nicht wirksam und damit bleibt der Arbeitsvertrag mit seinem disherigen Inhalt aufrechterhalten. Insolgedessen kann der Kläger die Zahlung des Unterschiedes zwischen dem seinem Arbeitsvertrag entsprechenden und dem taisächlich gezahlten Lohn verlangen.

B.i dieser Rechtslage bedurfte es keiner Erörterung, ob eine Bersetung bon einem Betrieb in den andern ersolgt ist oder ob es sich um eine Bersetung innerhalb ein und desselben Betriebes handelt. Auch kommt die Möglichkeit nicht in Betracht, daß die Kündigung wegen Borliegens eines Grundes zur fristloser Enilassum im Sinne des 123 GO hätte ohne Zustimmung der Betriebsvertretung wirksam werden konnen, da die von der Beklagten behauptete Unfähigkeit des Klägers keinen hinreichenden Grund zur fristlosen Auffündigung des Dienstverhältnisses im Sinne des § 123 GO darstellen

tann. Es war daher, wie geschehen zu erkennen.

Arland

Urlaubsanfpruch nach Beendigung von Arbeitstämpfen

Urteil bes G. werbegerichts herford vom 23. Juli 1926.

"Die beklagte Firma wird verurteilt, den Klägern Ferien zu gewähren und die Kosten

des Berfahrens zu tragen."

Tatbestand: Die im Alageantrage näher bezeichneten Aläger haben beantragt, seste zustellen, daß die Beklagte, welche sich trot mehrsacher Mahnungen durch den Betriebsrat weigerte, die tarislichen Ferien zu gewähren, verurteilt werde, solgende Ferien zu bewilligen . Zur Begründung des geltend gemachten Ferienanspruches haben die Kläger auf § 8 des Tarispertrages zwischen dem Arbitgeberverband suit Handel und Industrie E. B., Hachgruppe sur Wetallindustrie einerseits und dem Deutschen sowie dem Christen Metallarbeiter-Berbande anderseits vom 27. September 1924 Bezug genommen. Des weitzen ist ausgesuhrt worden, daß die in § 15 des Tarispertrages vorgesehene Schlichtungskomm.ission bereits zusammengetreten sei, daß die Verhandlungen sedoch resultatlos verlausen seinen.

Die Beklagte hat beautragt, die Klage koftenpflichtig abzuweisen. Zur Begründung bes Antrages auf Klageabweifung hat die Beklage insbesondere folgendes vorgetragen:

Am 20. August d. J. sei die Belegschaft der Beklagten in Streit getreten. Mehrsache Berhandlungen mit ter zuständigen Gewerkschaft seien resultatios verlausen. Mitte September sei alsdann an sämtliche Arbeitnehner die Aufforderung ergangen, unverzüglich, pätestens jedoch dis Montag, den 21. September, die Arbeit wieder aufzunehmen. In diesem Rumdschreiben, das jedem Betriedsangehörigen zugestellt sei, sei gleichzeitig mitgeteilt worden, daß derjenige, der die Arbeit die zum genannten Termin nicht wieder aufgenommen habe, wegen Arbeitsverweigerung fristlos entlassen sein die Kapiere lägen in diesem Falle zur Abholung bereit. Am 22. September, nachdem die Arbeit don keinem der Kläger aufgenommen sei, sei ein Schiedsspruch durch eine zusammengesetzte partiätische Schlichterkammer zu Dortmund gesällt und verkündet worden. In diesem Schiedsspruch beihe es zu Ar. 4: "Die Arbeit wird nach ersolgter Benachrichtigung in allen Betrieben nieder aufgenommen nach Matgaabe der betrieblichen und technischen Möglichseiten. Maßzegelungen aus Anlaß dieses Streikes dürsen beiderseitig nicht ersolgen."

Daß der Ginn Diefes Schiedsfpruches dabin gedeutet merden muffe, daß alle Arbeit

nehmer ohne Ausnahme wieder in die Betriebe eingestellt werden follten, unterliege feinem Zweifel. Damit fei aber bas Entgegentommen auf Arbeitgeberfeite erichopfi, bag auch die früher im Betriebe erarbeiteten Rechte wieder hatten aufleben follen, fei im Schiedespruch nicht ermagnt. Wolle man bem Schiedespruch diese weitgebende In.erpretation geben, wodurch alle erworbenen Rechte wieber aufleben wurden, bann fei gu bedenken, daß dieje besondere Bergunftigung mind ftens flar und beutlich im Schiedsfpruch habe gur Mufnahme tommen muffen. Bon Arbeitgeberfeite aus murbe ber Chiebsfpruch sicherlich nicht angenommen sein, wenn durch die Klaufel hätte besaat werden sollen. Daß die früheren Rech.e ber Arbeiter batten wieder in Funttion treten follen. Diefe Auffaifung ergebe fich aus Beichfuffen des Arbeitgeberberbandes, Die in einer Gigung am 2. Ottober gefoßt worden feien. In Diefer Sipung fei dariiber beraten worden, wie man fich ju ber Frage ber neuwahl ber Betriebsrate ftellen folle, diefe Frage hatte aber gar nicht angeschnitten werben brauchen, wenn nicht einmutig bie Unficht vertreten gemejen fei, daß eine Unterbrechung bes Arbeitsverhältniffes vorliege. Es fei bann beichloffen werden, daß, wenn die Arbeitnehmerschaft einberftanden fei, die Betrieberate ber früheren Beit meijerbin als folche anertannt werden follten. Zwar fei der Beichluß, ba es fich um eine öffentlich-rechtliche Funttion ber Betrieberate handele, Die nicht einer Brivaiver inbarung unterliege, anfechtbar, immerbin aber ergebe fich baraus, bag biefer Beichlug ben Betriebevertretungen mitgeteilt und von biefen ein Biderfpruch nicht erfolgt fei, Die Folgerung, daß auch die Arbeitnehmer der Auffaffung gugeftimmt batten, daß eine Unterbrechung des Urbeitsberhaltniffes vorliege.

Die Kläger haben demgegeniiber ausgesiihrt, daß nur einige Firmen sich eine solche Auslegung des Schiedsspruches zu eigen gemacht hätten. Das Elektrizitäswerk Minden-Mavensberg, die Firma B. & R., die Firma D., ferner das Aluminiumwerk hätten die Ferien ohne Anstände bewilligt. Auch sei zu berücksichen, daß die Beslagte die Papiere ihren Arbeitnehmern nicht zugestellt habe, das würde sie sicherlich getan haben, wenn sie nicht der Ansicht gewesen sei, daß der Streit binnen kurzer Zeit im Bergleichswege seine Erlatigung sinden würde. Zum Beweis dassir, daß bei allen Fällen des Schiedsspruches die Ansicht obgewaltet hätte, daß alle Arbeitnehmer in ihre früheren Nechte wieder eingesets werden sollten, haben die Kläger auf das Zeugnis des Schlichters M., Dortmund.

Bezug genommen,

Die Bestagte hat erwidert, daß in den von den Rlägern aufgeführten Betrieben, mit Ausnahme der Firma O., ein Streit nicht ausgebrochen wäre. Insolgedessen könnten die Firmen zur Beurteilung der Sachlage nicht berangezogen werden. Im übrigen ist die Bestlagte noch auf das Wesen des Urlaubes eingegangen. Der Urlaub sei ideeller Art, er bezwede eine körperliche Ausspannung. Diese hätten aber die Arbeitnehmer in vollem Umsange dadurch erhalten, daß sie 40 Tege nicht gearbeitet hätten, und zwar davon

10 Tage unfreiwillig und 30 Tage freiwillig.

Entideidungegrunde: Bas die Muslegung bes am 22. Ceptember 1925 gefällten Schiedespruches angeht, fo fommt es in erfter Linie barauf an, ben Billen ber Berteien gu erforichen. Ginn bes Chiebsipruches mar es, alle zwijchen ben Barteien bestebenben Streifigfeiten gu erfaffen und burch ibn gu befeitigen. Ameifellos fteht nun aber feft, bag ber Ferienfrage bei ben bem Ediebefpruch vorausgegangenen Berhandlungen eine befondere Bedeutung nicht beigemeffen worben ift. In biefer Binficht tann alfo von einer ertennbaren Abficht ber Erffarenden feine Rebe fein. Alle im Chiedefpruch nicht befonders getroffenen Abreden follten durch die Rlaufel: "Magregelungen finden nicht ftatt," ibre Regelung finden. Gin geheimer, nicht in die Ericheinung getretener Borbehalt des Er-Marenden, durch den er in Gedanten fich borbehalten hatte, die Ronfequeng aus feiner abgegebenen Erffarung nicht ju gieben, wurde rechtlich ohne Bedeutung fein. Bill man aber ben Epruch fo auslegen, wie Treu und Glauben mit Rudficht auf Die Berfehrefitte es erfordern, fo tann eine Abrebe nach Abichlug Des Streite, bag Magregelungen nicht ftat:finden follen, objettiv nur fo verstanden werden, daß das Arbeiteverhaltnis trot Ründigung als nicht erloschen gelten foll. Wenn aber in biefem Ginne eine Unterbrechung bes Arbeiteverhaltriffes nicht stattgefunden bat, fo mußten auch alle Eigenschaften und Funftionen, welche für einen Arbeitnehmer burch fein Arbeiteverhaltnis begrundet maren, frot bes Streits und trot ber friftlofen Entlaffung unangetaftet bleiben. Benn eine folde rechtlich erlaubte Rudgangigmachung einer friftlofen Entlaffung erfolgt ift, fo folgert baraus - und gwar unabhangig bon bem Billen ber Beteiligien - bon felbft, bag auch Die für ben Ferienanipruch gemäß § 8 erforderliche Beit in gleichem Rahmen wie bisher pur Unrechnung tommen muß.

Mrfanb 25

Der hinvels der Beklagten, daß der ideelle Zwed des Urlaubs ichon durch den ilber mehrere Wochen ausgedehnten Streit und die infolgedessen erfolgte Arbeitseinstellung erreicht sei, bricht unter den oben ausgeführten Gesich, spunkten in sich zusammen. Denn dieses Anrecht bleibt nach den tarislichen Bestimmungen auch dann bestehen, wenn Arbeitsunterbrechungen, wie sie der heutigen Wirtschaftslage allgemein an der Tagesordnung sind, statzesunden haben. Es ist also nicht ersichtlich, inwiesern hier ein Berzicht auf den nach Vertrag zu gewährenden Urlaub konstruiert werden könnte.

*

Berfebeurlaubte haben Unfpruch auf ben tariflichen Urlaub

Urteil des Gewerbegerichts Guhl vom 23. August 1926 (Dr. 36-41/1926 G.).

يع Beklagte wird berurteilt, den Rlägern die berlangte Urlaubsenischwädigung 30

Tatbestand: Die Kläger standen bei der Beslagten seit einer Anzahl von Jahren in Arbeit und wurden am 30. Januar 1926 werksbeurlaubt. Rachdem durch Erlag des Reichsarbeitsministers vom 20. Februar 1926 die Auszahlung von Erwerdslojenunterstützung an Werksbeurlaubte unterjagt worden war, wurden sie entlassen, und zwar ohne Einhaltung einer besonderen Kündigungsfrist. Die Entlassung geschah im Wärz 1926. Sie machen jeht sür das lausende Jahr 1926 einen Urlaubsanspruch geltend, indem sie sich noch ols Werksbeurlaubte betrachten und der Ansicht sind, daß auch an Werksbeurlaubte ein bezahlter Urlaub zu gewähren sei.

Die Beklagte beantragt Abweijung, sie wendet ein, die Kläger seien bor dem Stichtage, nämlich dem 1. April 1926, entlassen worden, hätten also für 1926 überhaupt keinen Urlaubsanspruch mehr erworben. Daß eine endgülzige Entlassung vorgelegen habe, erg. be auch das Protokoll einer Arbeiterratsstäung vom 18. März 1926. Auf den Inhalt desselben wird Bezug genommen, demnach hat die Beklagte sich verpflichtet, bei

Beidaftigungemöglichfeiten Die Entlaffenen in erfter Linie ju berüdfichtigen.

Die Rläger erwidern, bei der Beklagten bestehe nach der Arbeitsordnung 14tägige Kündigungsfrift, sie seien aber ohne Frist entlassen worden, also sei diese Entlassung nur Formsache gewesen und als endgültiges Ausscheiden aus dem Betrieb der Beklagten nicht anzusehen.

Entscheidungsgrunde: Zunächst war zu prüfen, ob es sich hier um eine Auslegungsfrage des Tarisvertrages handelt und demzusolge die Sache an das Tarisichiedsamt zu
verweisen sei. Das Tarisichiedsamt hat sich bereits mit dem Anspruch der Kläger beschäftigt und entschieden, daß über diesen Anspruch allein das Gewerbeg richt zur Entscheidung zuständig sei. Danach hatte das Gewerbegericht in der Sache selbst zu enticheiden.

Das Bertebeurlaubte, welche erst nach bem Stichtag, nämlich bem 1. April eines Jahres, aussehen mussen, einen Anspruch auf bezahlten Urlaub haben, ist anzunehment und in der Rechtsprechung und praktischen handhabung auch im altgemeinen anerkannt, Ein solcher Anspruch muß aber auch sur diesenigen Arbeiter anerkannt werden, welche dwar vor dem Stichtag werksbeurlaubt, aber erst nach dieselben entlassen worden sind oder überhaupt weiter als werksbeurlaubt geführt werden. In dieser hinsicht hat sich das Generbegerichts Gera in Sachen A 65/1926 angeschlossen.

Es steht auf dem Standpuntte, daß alle Rechte des Werksbeurlaubten, ebenso alle seine Pflichten fortbesteben, mit Ausnahme des Wegfalles der Arbeitsleistung und der Entlohnung für diese, Auch solche Werksangehörigen, welche tatsächlich nicht beschäftigt werden, sind daher als urlaubsberech igt angesehen worden, auch dann, wenn ihre Be-

ichaftigungelofigfeit icon bor bem 1. April 1926 begonnen hat.

Das Gericht hat die Kläger trot ihrer formellen Entlassung noch als Berksangehörige betrachtet, und zwar hauptsächlich deshalb, weil sie zurzeit mit der vertrag-lichen letägigen Frist entlassen worden sind. Diese Entlassung ist daher nur als Formsache betrachtet worden, um den Klägern den Bezug der Erwerdslosenunterstützung zu sichern, während sich im übrigen an ihrem Berhältnis zur Firma nichts ändern sollte, Auch das Protosoll vom 18. März 1926 widerspricht dem nicht, sondern bestätigt im Gegenteil, daß tatjächlich und praktisch nichts geändert werden sollte. Eine endgültige Entlassung würde nur vorgelegen haben, wenn den Klägern ordnungsmäßig mit der in der Arbeitsordnung vorgesehenen Frist gekündigt worden wäre. Daher hat das Gewerbegericht sie nach wie vor als Berksbeurlaubte angesehen.

Urlaub ift eine Entichabigung für vergangene Berbienfte

Urteil bes Gewerbegerichts Liegnis vom 6. Auguft 1926.

"Die Beklagte wird verurteilt, an ben Kläger 37,76 Mt. zu gahlen und bie Kosten bes Rechtestreits zu tragen."

Tatbestand: Der Kläger war bei der Beklagten vom 19. April 1919 bis 13. Juli 1926 als Hormergeselle beschätztigt. Hir das Arbeitsverhältnis der Parteien ist der Tarisv. rtrag der Vetallindustriellen Riederschlessens vom 16. Mai 1925, der dis zum 30. Dezemb.r 1925 gilt, maßgebend. Bei Beendigung des Dienstwerhältnisses hat der Kläger unter Bezugnahme auf § 6 des genannten Tarisvertrages um Bezahlung von 8 Tagen Urlaub gebeten. Die Beklagte hat die Bezahlung abgesehnt. Der Kläger bean ragte daher, die Beklagte zu verurteilen, am den Kläger 37,76 Mt. zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. Er behauptet, daß er gemäß § 6 Uhs. zu zahlen und die Kosten des Kechtsstreites zu tragen. Er behauptet, daß er gemäß § 6 Uhs. zu zahlen und die Kosten des Arhend werde Betriebszugehörigkeit einen Unspruch auf 3 Tage Urlaub habe. Disser An pruch werde mit dem ersten Tage nach Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres wirksam, so daß er nunmehr nach Beendigung des siebten Beschäftigungsfahres einen Urlaub von 8 Tagen für die Tätigkeit in der Zeit vom 19. April 1925 bis 18. April 1926 beanspruchen könne.

Die B.klagte beantragt, die Klage kostenpflichtig abzuweisen. Sie macht gel.end, daß nicht der Urlaub selbst, sondern erst der Anspruch auf Urlaub nach mindestens einsähriger Betriebszugehörigteit erworben werde, so daß also das erste Jahr Betriebszugehörigkeit als Karenzzeit anzusehen sei und nut die Fortsehung dasur bilde, daß im zweiten Jahre ein Urlaub gewährt werde. Den Urlaub für die Zeit vom 19. April 1925 dis 18. April 1926 habe der Kläger daher schon erhalten. Im übrigen wird auf die Schriftsüge der

Parteien Bezug genommen.

Entscheinungsgründe: Nach § 6 Abs. a bes Tarisvertrages des Verbandes der Metalindustrie Riederschlessen erhält seder Arb. iter, der das 20. Lebensjahr vollendet hat, nach mindestens einsähriger Vetriedszugehörigkeit einen Ursaub von 3 Tagen, steigend nach jedem Beschäftigungsjahr um je einen Tag dis zur Gesam dauer von 8 Tagen. Arbeitnehmern, welche wegen Arbeitsmangel entlassen werden, it gemäß § 6 Abs. f des Tarisvertrages der sur das Beschäftigungsjahr zustehende Ursaub dergestalt zu entgelten, daß nach Abzug von 3 Monaten sur übrige Zeit ein Zwölstel sur jeden Monat vergütet wird.

Der Anspruch auf den erstmaligen Urlaub ist nach Ablauf des ersten Betrichsjahres gegeben, der Anspruch auf den zweiten Urlaub nach Ablauf des zweiten Beschäftigungsesabres, der Anspruch auf den siebenten Urlaub nach Ablauf des siebenten Beschäftigungssiahres, im vorliegenden Falle am 19. April 1926. Da der Urlaub bei laufender Beschäftigung nur nach Ablauf des betreffenden Beschäftigungsjahres verlangt werden kann, kann eine doppelte Jnanspruchnahme des Urlaubs innerhalb einer bestimmten Zeilfolge

nicht erfolgen.

Nach ständiger Rechtsprechung der überwiegenden Mehrzahl der Gewerbegerichte ist ber Urlaub eine Entschädigung sur vergangene Berdienste. Es liegt in der Natur der Sache, daß niemand einem andern ohne besondere Leistung etwas gewährt bezw. gibt. Bür die Bulunft geht auch der Arbeitnehmer durch die Gewährung des Urlaubs seine Berpslichtungen ein. Er kann also soson nach Inanspruchnahme des Urlaubs sein Liensteberhältnis lösen. Die Gegenkeistung sur die Gewährung des Urlaubs ist dah. ein den treuen Diensten zu erblicken, die der Arbeitnehmer in dem verstossen Geschäftsjahre bezw. in dem verstossenen Fabre der Betriebszugehörigkeit dem Arbeitgeber geleistet hat. Auch die vertragschließenden Karteien haben diesen Umstand wohl zu würdigen gewußt und haben daher in § 6 Abs. f vereindart, daß die Arbeitnehmer bei unverschuldet entschließen der Arbeitgeber stir die schon im kausenden Beschäftigungsjahre gekeisteten Dienste bezüglich des Arlaubs, den sie sonst ausgenden Weschäftigungsjahre gekeisteten Dienste bezüglich des Arlaubs, den sie sonst abgegolten werden.

Die Abgeltung im Falle der Entsassung deruht auf folgenden Erwägungen: Da der Urlaub für vergangene Dienste gewährt wird, würde ein Arbeiter, der kurz der Absauf des Beschäftigungsjahres entsassen den in diesem Jahre verdienten, aber erst nach absauf desselben sälligen Urlaub verlieren. Deshalb wird ihm ausnahmsweise schorber der Urlaub abgegolten. Er erhält alsdann im saufenden Beschäftigungsjahre bei gehöriger Vertragsersullung den im vergangenen Jahre verdienten und nunmehr fälligen Urlaub in natura und den im laufenden Beschäftigungsjahre verdienten, aber noch nicht

Urland 27

fälligen Urlaub in Gelb. Damit erhalt er nicht etwa in einem Jahre boppelten Urlaub,

fondern nur für ben Urlaub bes laufenden Geschäftsjahres eine Abgeltung.

In vorliegendem Falle kommt eine Abgeltung des Urlauds für das laufende Bestriebsjahr gemäß § 6 Abs. f des Tarisvertrages gar nicht in Frage, da in dem lausenden Jahre die 3 Monate Karenzzeit nicht erfüllt sind. Der Kläger klagt vielmehr auf Abg. kung des für das verstoffene Jahr zu gewährenden, am 19. April 1926 fällig gewordenen Urlauds.

Dieser Anspruch ist begründet, der Rläger hat an und für sich einen Anspruch auf Urlaubszewährung in natura gemäß § 6 Abs. a des Tarisvertrages. Dieser Urlaub ist nicht gewährt. Nach ständiger Rechtsprechung der Gewerbegerichte ist ein solcher in G.ld abzugelten, wenn er ohne Verschulden des Arbeitnehmers nicht gewährt worden ist.

Ein Bergleich des Urlaubs der Arbeiter mit den Ferien der Schulfinder ist nicht angängig. Auch kann der Urlaub der Arbeiter mit dem der Beamten nicht verglichen werden, da es sich bei letzteren um ein öffentlich-rechtliches, bei ersteren um ein privates Angestelltenverhältnis handelt. Der Zwed des Urlaubs ist, sich von den Listungen des vergangenen Jahres sit die Leistungen des neuen Jahres au erholen. Daher sind auch in diesem Punkte die Ausführungen der Beklagten abwegig. Die Höhe der Klagesorderung ist nicht bestritten worden. Es war daher, wie geschehen, zu erkennen.

Urlaubsanfpruch bei Ronturs

Urteil bes Gemerbegerichts Lübed vom 19. November 1925 (I GG 48/25).

"Der beklagte Kontursb.rwalter bat als Maffeichuld an ben Rläger 21,60 Mt. gut gablen und die Roften des Rechteftreites ju tragen. Diefes Urteil ift rechtsträftig."

Tatbestand: Die Urlaubsbestimmungen des in Frage stehenden Tarisvertrages laufen: "Jedem Arbeitnehmer steht jährlich ein mit dem Tarislohn zu bezahlender Urlaub zu. Die Dauer des Urlaubs richtet sich nach der ununterbrochenen Tätigkeit und berrägt nach einem Jahre 3 Tage, für sedes weitere Jahr einem Tag mehr die zur Höchstdauer von 6 Arbeitetagen.

Für die Berechnung des Urlaube gilt die achtstündige tägliche Arbeitszeit.

Rrantheilen gelten nicht als Unterbrechung der Tätigfeit.

Urlaubsanspruch besteht auf jeden Sall erst dann, nachdem der Arbeiter mindestens ein Sahr bei ber Firma tatig gewejen ist, bei ber er seinen Urlaubsanspruch geltend macht.

Falls ein Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis ausscheidet und mindestens jechs Mona.e in der Firma tätig war, so hat er Anspruch auf Abgeltung des bis dahin erdienten, aber noch nicht erteilten Urlaubs. Die Abgeltung ersolgt nur für volle Monate. Als Stichtag gilt der Einstellungs.ag.

Arbeitnehmer, die ihren Urlaub nicht nehmen oder mahrend ber Dauer ihres Urlaubs Arbeiten bei anderen Arbeitgebern gegen Entgelt verrichten, haben kinen

Unipruch auf irgendeine Bergutung.

Arbeiter, die Grund ju friftlofer Entlaffung gemäß § 123 der Gewerbeordnung geben, haben weder Anjpruch auf Abgeltung des Urlaubs noch auf feine Anrechnung.

Der Kläger war bei der Firma B & F. vom April 1924 bis zum 31. Juli 1925 als Schlosser beichäftigt Inzwischen war die Firma in Konkurs geraten; der Konkursverwalter hatte dem Kläger unter Einhal.ung der gejeglichen Kündigungsfrist von 14 Tagen gekündigt und ihn nach Ablauf der Frist noch einige Zeit dei täglicher Kündigung weiter beschäftigt Bor seiner Entlassung, aber nach Ablauf der genannten 14kägigen Kündigungsfrist hatte der Kläger vom Konkursverwalter seinen Urlaub gesordert, aber nicht erhal.en. Der Kläger fordert vom Konkursverwalter 21,60 Mt. als bevorrechtigte Forderung, als den Lohn für 3 Arbeitstage. Der Konkursverwalter beantragt Klageadweisung.

Entscheidungsgründe: Der Kläger hat durch seine mehr als einjährige Tätigkeit bet der Firma B. & F. einen Unspruch auf 3 Tage Urlaub erworben (vergl. Jaerisch in Nummer 42 der Hanspeatischen Gerichtszeitung von 1925, Arbeitszecht, zu Nummer 115, I, I Seice 247). Der Unspruch auf Urlaub ist kein Geldanspruch. Die Bestimmung in V Mos. 5 des Tarisvertrages über die Abgestung bezieht sich nur auf die Arbeitnehmer, die winger als ein Jahr tätig sind, wie der Zusammenhalt mit V Abs. 4 d. A. ergibt, denn danach soll, wenn ein Anspruch auf eigentlichen Urlaub erworben ist, dieser als solcher, das heißt als Erholungszeit und nicht als Geldanspruch gesordert werden. Es ist darum

zu prüsen, ob die gesehlichen Boraussetungen für den Abergang des Urlaubsanspruches in eine Geldjorderung vorliegen. Diese Frage ist zu besahen. Die Gewährung des Urlaubsist durch die Beendigung des Arbeitsverhältnisse unmöglich geworden. Gned vertritt in Rummer 3 der Handelichen Gerichtszeitung von 1925 in der Besprechung zu Kr. 9 zwar die Weinung: von einer eigentlichen Unmöglichseit der Urlaubsgewährung könne auch auch Austösung des Arbeitsverhältnisses nicht gesprochen werden; denn die Leistung des Arbeitsverhältnisses nicht gesprochen werden; denn die Leistung des Arbeitsverhältnisses des Erbeitsverhältnisses des Urbeitsverhältnisses wöhlte und diese Zahlung sei trop Beendigung des Arbeitsverhältnisses möglich. — Allein dieser Ansicht kann sich das Gericht nicht anschließen; besteht kin Arbeitsverhältnismehr, so ist die Gewährung von "Urlaub" begrifslich unmöglich. Diese Unmöglichseit, den dem Kläger zusehchenden Urlaub zu gewähren, hat der Arbeitgeber zu vertreten; denn er durste nach Treu und Glauben das Bertragsverhältnis nicht lösen, ohne daß der einmal erwordene Urlaubsanspruch verwirslicht wäre. Inden eies doch tat, hat der Arbeitgeber, hier also der Konsursverwalter, schuldhaft vertragswidrig gehandelt. Nach § 280 WB hat der Konsursverwalter daher dem Kläger Schadenersa zu leisten.

Diesem Schadenersationschaft, icht nicht der Umstand entgegen, daß der Riager, nachdem der Konkursverwalter ihm mit der gesehlichen Frist gekündigt hatte, den Urlaudsanspruch nicht vor Ablauf dieser Kündigungsfrist geltend gemacht hat. Es heißt zwar im Tarisvertrag: "Arbeitnehmer, die ihren Urlaub nicht nehmen, haben keinen Anspruch auf irgendeine Vergütung." Damit ist den Arbeitern zur Pflicht gemacht, den Urlaub rechtzeitig und darum sedenfalls der ihrem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis zu fordern; doch ist diese Voraussehung erfüllt. Der Kläger hat vor Veendigung seiner Tärigkeit den Urlaub gesordert. Daß rechtswissenschaftlich das Vertragsverhältnis inzwischen vom Konkursverwalter durch Kündigung gelöst und anschließend ein neuer Arbeitstarisvertrag geschlossen war, ist unerheblich. Der Kläger hat den Urlaub gesordert, als das Arbeitsverhältnis noch bestand und also die Urlaubsgewährung noch möglich war. Damit hat

er feiner farifvertraglichen Bflicht, den Urlaub gu fordern, genügt.

Es ift ferner gu prufen, morin ber Edjade beftand, ber bem Rlager in Gelb (§ 251

BBB) zu erfeben ift.

Sier ift eine doppelte Art ber Berechnung möglich. Entweder, es wird errechnet, wie groß die Mindereinnahme bes Rlagers infolge ber Richtgemahrung bes Urlaubs ift. Diefe Urt ber Berechnung ift auf jeden Sall moglich. Gie bat bas Ergebnis, bag fie bem Rlager insoweit feinen Unipruch gemahren murbe, als er burch anderweitige Arbeit unmittelbar nach feinem Ausscheiden anderweitigen Berdienft erworben hat; in diefem Salle lage beim Rlager fein Minderverdienft vor; er wurde ber Erholung burch ben Urlaub entbehren, ohne dafür entschädigt werben gu tonnen. Diefes Ergebnis wiberfpricht bem Cinne bes Tarifvertrages, wie inebefondere auch V Abf. 5 ergibt. Das Gericht balt bie Chabensberechnung auch in der Form für möglich, daß der Bert des Urlaubs gleich bem Lohn gefett wird, ber mahrend feiner Dauer fallig mar; alebann ift ale Schabenerfat für nicht gemahrten Urlaub ohne weiteres Diefer Lohn jugubilligen. Schminte in ber Canfeatischen Gerichtszeitung Rr. 15 von 1925, Besprechung zu Rr. 51 und im Gewerbe- und Raufmannegericht, Jahrgang XXV Geite 22, ift anderer Ansicht. Es entfbricht aber ben modernen wirtichaftlichen Unichauungen, die Erholung, die ber Urlaub gemahrt, als materiellen Wert, als Bermogensvorteil zu betrachten; die Urlaubsberechtigten hoffen, burch bie Urlaubserholung ihre Arbeite- und Berbienftfahigleit langer ungeschwächt ju erhalten Das wirtichaftliche Denten faßt bie Befundheit in erfter Linie als ungeschmalerte Arbeits. und Erwerbefraft auf. Bas ihrer Erhaltung bient, ift ein wirtichaftlicher Borteil; ber Ermerb mit Urlaub bedeutet einen wirtichaftlichen Borteil gegenüber bem Erwerb unter Berbrauch ber Arbeitskräfte ohne Urlaub. — Bubem ift ber Urlaub ein Teil bes vom Arbeitgeber bem Arbeiter gewährten Entgelts; bag bas Entgelt für Die Arbeit bes Arbeitere nur in ber Gemahrung von Bermogeneporteil liegen foll. entspricht bem Barteiwillen. Alebann muß auch ber Urlaub als ein Recht, bas in Gelb abichatbar ift, bezeichnet merben.

Dem Kläger steht daher ein Geldanspruch in der Sohe des Lohnes, den er mahrend des Urlaubs zu verdienen hatte, zu, und zwar als Masseanspruch, nicht als Kontursforderung, da es sich um einen Schadenersatzanspruch für den Urlaub handelt, der nach Konturseröffnung vom Kontursverwalter auf das Erfordern des Klägers ihm hätte gewährt werden müssen. Der Antrag des Klägers ist sinng maß als hierauf gerichtet anzusehen.

Affordiohn

Ift burch Schiedsfpruch bestimmt, daß die Löhne der Affordarbeiter um 7 Prozent erhöht werden, dann gilt diese Bestimmung für die bisherigen Effettivverdienste und nicht für die Atfordbasis

Urteil bes Landgerichts Sagen bom 15. Dezember 1925 (1. G. 302-25).

Tatbeftand: Am 10. Oktober 1924 fällte der Schlichtungsausichuß in Sagen in der Gesamtstreitsache des Märkischen Arbeitgeber-Berbandes zu Hagen i. 28., dessen Mitglied die Bettagte ist, und den Metallarbeiterverbänden einen am 22. Oktober 1924 sir der bindlich erklär. en Schiedsspruch, in dem es unter Ziffer II wörklich heißt: Der Lohntarif vom 12./23. Februar 1924 wird mit Arifung vom 7. Oktober 1924 mit der Maggabe wiedet in Kraft gesetzt, daß durchgehend die Löhne der Arbeiter, w. sche keine Aktordarbeit verrichten, um 10 Prozent, die Löhne der Aktordarbeiter aber um 7 Prozent erhöht werden.

Unter ber Behauptung, daß die Bellagte sich weigere, für die Zeit vom 7. Ottober 1924 bis 9. März 1925 die schigesehren Lohnerhohungen zu zahlen, haben die Kläger vor bem Gewerbegericht den Antrag des aus dem Urteilstenor erster Justung ersichtlichen

Inhalts gestellt.

Die Betlagte hat im ersten Rechtezuge Abweisung der Rlage begehrt und zur Begründung ausgeführt, daß sie sich zur Zahlung weiterer Lohnerhöhungen nicht für verpflichtet halte, da sie bereits vor Fällung des Schiedsspruchs den Rlägern höhere Lohne gezahlt hate, als sie nach dem Schiedsspruch verpflichtet sei.

Der erste Richter hat dem Antrag ber Rläger entsprochen. Gegen fein Urteil hat bie Beflagte frift- und formgerecht Berufung eingelegt, Die jedoch durch Berjaumnisurteil

ber erfennenden Rammer am 23. Ottober 1925 gurudgewiesen murbe.

Diergegen richtet fich ber rechtzeitig eingelegte Einspruch. Die Beklagte beantragt, unter Ausbebung bes Berfaumnisurteils bom 23. Ottober 1925 und Abanderung bes

Urteile des Gewerbegerichts vom 10. Juni 1925 die Rlage abzuweifen.

Die Kläger haben den Untrag gestellt, unter Aufrechterhaltung des Bersaumnisurteils vom 23. Ottober 1925 der Beslagien die weiteren Kosten des Versahrens aufzuerlegen. Beide Parteien haben gemäß den zu den Alten überreichten Schristiäten nebst Anlagen verhandelt und das Urteil erster Justanz vorgetragen. Auf den gesamten Alteninhalt wird hiermit Bezug genommen. Die der Beslagien im Termin vom 1. Dez mber 1925 gemachte Auslage hat diese sediglich durch Abergade der Ausstellung Bl. III fg. und eines Pasets nachträglich angesertigter Tochnzettel beantwortet. Auf die wiederholte Frage, in welcher Beise die angeblich gewährten Zulagen errechnet seine, hat sie nur die Erklärung abgegeben, daß statt 2,5 Pf. 3 Ps. Stüdlohn gezahlt worden sei.

Entideibungegrunde: Ter Berufung mußte ber Erfolg verjagt bleiben. Der Streit ber Parteien dreht fich in der Sauptsache um die Aussegung der Bestimmung des Schiedsfpruchs: "Die Lohne der Affordarbeiter werden um 7 Prozent erhoht." Während nämlich die Rlager fie bahin auslegen, daß den Affordarbeitern ein Unfpruch auf 7 Progent Erhöhung ihres Effettipperdienftes habe quertannt merben follen, bertritt Die Beflagte ben Ctandpunft, daß lediglich eine Erhöhung der Affordgrundlage um 7 Brogent babfichtigt gemefen fei. Bur bie Richtigfeit ber querft vertretenen Auffaffung fpricht qunachft ber Bortlaut bes Echiedefpruchs. hier ift nur bon einer Erhöhung ber Lohne ichlechthin bie Rebe. Der Lohn eines Alforbarbeiters ift aber nicht mit ber Afford. grundlage ibentifd. Bingu tommt, daß eine bloge Erhöhung ber Affordgrundlage ohne gleichzeitige Berauffetung des Studlohnes - und Dieje ift nicht erfolgt - teine Erhöhung bes Arbeitenerbienftes gur Bolge hat, die aber wiederum burd ben Chiedefpruch erfolgen follte. Beiterbin ift gu beachten, bag unftreitig bor bem Collichtungsausichus bie Berireter ber Metallarbeiterberbande eine gleichmäßige Erhohung aller Arbeiter anftrebten, mabrend pon Arbeitgeberfeite bagegen angefampft murbe mit ber Begründung, Die Berbienfte ber Affordarbeiter feien bereits berartig boch, bag fie feiner Aufbefferung bedürften. Benn bie eingange ermahnte Unficht ber Bellagten über bie Auslegung bes Schiebsfpruches richtig mare, murbe die Abficht ber Arbeitgeber in bas Gegenteil verfehrt morden fein, wie aus folgenbem Urteil erfichtlich.

Durch ben Schiedsspruch vom 20. Oktober 1924 murde ber Lohntarif vom 12./23. Februar 1924 mit ber Maßgabe wieder in Kraft geseth, daß durchgehend die Löhne ber Tagelöhner um 10 Prezent, die der Affordarbeiter aber um 7 Prozent erhöht wurden.

Die Grundlage des Schiedsspruchs vom 10. Oktober 1924 bilbete also der Lohntaris vom 12./23. Februar 1924. In diesem Lohntaris heißt es unter Ziffer III Abs. 4, daß die Alsordbasses 96 Prozent des Grundlohres betrage. Wenn nun die Löhne der Tagelöhner durch Schiedsspruch um 10 Prozent erhöht werden, erhöht sich zwangsweise die Alsordbasses auch um 10 Prozent, da sie taristich auf 96 Prozent des Grundlohnes sestgeletit spinzulommen würde die nach Ansicht der Bellagten durch Schiedsspruch seistgeletit Tprozentige Erhöhung der Alsordbassis, so daß der Schiedsspruch den Tagelöhnern eine 10prozentige Ausbesserung, den Alsordarbeitern über eine 17prozentige gebracht haben würde. Weiter ist zu bemerken, daß auch der Märksische Arbeitgeber-Berband den Schiedsspruch offentar in demschlen Sinne wie die Kläger ausgesaßt hat, wie aus seinen Alten überreichten Kundschweiben vom 23. Oktober 1924 hervorgeht, in dem es heißt: Die zurzeit nach Maßgabe des Lohntaris im Schiedsspruch vom 12./23. Februar 1924 setügeftellten Etüchreise brauchen nicht umgerechnet zu werden. Die auf Grund dieser Stüchreise innerhalb einer Lohnperiode erreichten Allordverdienste sind lediglich um 7 Prozent zu beausschlagen."

Eine Erörterung der Frage, ob die Klägerin einen Anspruch auf 7 Prozent Erböhung des Effetivberdienstes auch dann haben, wenn hierin eine der Betlagten früher steimillig gewährte Zulage enthalten ist, bedurste es nicht, da die Beslagte sür ihre diesezigliche Behauptung beweissällig geblieben ist. Der Auflage, unter Beweisantritt darzulegen, in welcher Keise die angeblichen Zuschläge errechnet und gezahlt worden seien, ist sie nicht nachgesommen. Ihre Behauptung, die Alfordarbeiter hätten statt eines Stückpreises von 2,5 einen solchen von 3 Pf. erhalten, ist so allgemein gehalten, daß sie als Beantwortung der Auslage nicht angesehen werden kann, zumal aus einer Keise von Eingaben ersichtlich ist, daß beispielsweise die Assorbsiehen davon geht aus zahlreichen, ja auch der von ihnen bearbeitelen Kettennummer. Abgesehen davon geht aus zahlreichen, von den Klägern eingereichten Originalsohnzetteln hervor, daß ihre Assorbsiese seit dem

28. Marg 1924 eine Erhöhung nicht erfahren haben.

Da die Forderungen der Rlager der Sohe nach im übrigen nicht bestritten sind, exübrigte sich nach alledem nur die Aufrechterhaltung des die Berusung gurudweisenden Bersaumniburteils.

Gewerbeichäbigte

Ronnen Schwerbeschadigte aus Anlag einer Aussperrung ohne Buftimmung ber Saupts fürsorgestelle friftlos entlaffen werben?

Urteil bes Landgerichts Maden bom 27. April 1926.

Die Kläger sind als Schwerkriegsbeschädigte in den Betrieb der Beklagten eingestellt worden. Im Jahre 1925 entstanden zwischen dem Arbeitgeberverband der Aachener Radelindustrie und den beteiligten Organisationen der Arbeitnehmer Lohnstreitigkeiten. In ihrem Berlaufe brachen in einzelnen Betrieben, jedoch nicht in demjenigen der Beklagten, Teiskreiks aus, indem die sogenannten Schaurer, ohne deren Mitarbeit die Betriebe im Laufe der Zeit zum Erliegen kommen, Mitte Juli 1925 austraten. Daraussen haben die sämtlichen im Arbeitgeberverband vereinigten Aachener Nadelfabrikanten den gesamten Belegschaften einschließlich der Schwerbeschädigten zum 15. Juli 1925 gekündigt. Die Kläger haben ausgeführt, daß diese Kündigung mangels Zustimmung der Hauptsurschelle ihnen gegenüber unwirksam sei, und beantragt, die Beklagte zu verurteilen, sie über den 15. Juli 1925 hinaus in disheriger Weise weiter zu beschäftigen.

Das Gemerbegericht hat ber Rlage ftattgegeben.

Die Berufung der Beklagten ift mit der Maggabe gurudgewiesen, daß die Beklagte nicht gur Beiterbeichäftigung, sondern gur Bezahlung des Lohnes verurteilt ift.

Aus ben Gründen: Da die Kläger Schwerbeschädigte im Sinne des § 3 des Gesetes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 12. Januar 1923 sind, kann ihnen grundstiglich nur mit Zustimmung der Hauptsurspesselle und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 4 Bochen gekündigt werden (§ 13 Ubs. 1 a. a. O.). Diese Zustimmung ist von der Beslagten nicht nachgesucht worden. Allerdings bleiben gemäß § 13 Ubs. 2 a. a. O. die gesetsichen Bestimmungen über die fristlose Kündigung unberührt. In Ubs. 3 a. a. O. ist bestimmt, daß

"Schwerbeschädigte, benen lediglich aus Anlaß eines Streiks oder einer Aussperrung fristlos gefündigt worden ist, nach Beendigung des Streiks oder der Aussperrung wieder einzustellen sind."

Diese Bestimmung ist unklar; ihre Auslegung ist bestritten. Die Beklagte solgert aus dieser Pflicht zur Wiedereinstellung durch ilmschrschluß, daß der Streil oder die Aussperrung schon an sich wenigstens dei Schwerbeschädigten einen ausreichenden Grund zur fristlosen Entlassung bildeten; denn nur, wenn eine vorherige fristlose Auflösung des Dienstwerhältnisses möglich gewesen und ersolgt sei, könne eine Neubegründung des Verbätnisses und eine Verpflichtung hierzu in Frage kommen. Andernsalls, wenn man nämlich der Aufsassung sei, das Arbeitsverhältnis habe trotz der Aussperrung unverändert sortbestanden, sei dieser Abs. 3 überzlüssig und unverständlich; eine Erneuerung durch Wiedereinstellung sei dann begrifslich ausgeschlossen. Diese Ansicht wird auch in der Rechtsprechung und insbesondere im Schriftum vielsach vertreten (Vergewerebegericht Vortnund in "Arbeitsrecht" 1925, 469; Potthoff a. a. D., 1923, 295; Vodmann a. a. D., 1925, 27; Mebes, Schwerbeschädigtengesetz fin auf den anders zu beurteisenden Fall des Stweits.

Diefer weitgehenden Unficht bermag fich bas Berufungsgericht in Abereinstimmung

mit dem Gewerbegericht nicht anzuschließen.

Abgesehen dovon, daß Umkehrschlüffe, wie sie die Beklagte zieht, schon im allgemeinen mit besonderer Borsicht ausgeführt werden mussen, erscheint es ausgeschlossen, daß der Gesetzgeber eine so wesenkliche und tief in das Birtschaftsleben einschneidende Bestimmung, daß sebe kollektive Kampfhandlung in einem Birtschaftskampfe zur fristlosen Entlassung von Arbeitnehmern berechtigte, sei es auch nur gegenüber dem kleineren Kreis Schwerbeschädigter, derart in der Form eines Nebensates zum Ausdruck gebracht haben würde. Dem Gewerbegericht ist auch darin beizustimmen, daß bei einer solchen Auslegung die Schwerbeschädigten durch das Gesetz, das ihren Schut bezweckt, schlechter gestellt sein würden als die übrigen Arbeitnehmer, die nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung (§ 123) bei einer Aussperrung nicht fristlos entlassen werden können.

Es kann nicht anerkannt werden, daß durch die Maßnahme der Aussperrung, die einseitig zugunsten einer Bertragspartei ersolgt, wenn auch ihre Berechtigung an sich in keiner Beise angekastet werden soll, auch noch besondere Rechte zugunsten dieser einen Partei ins Teben gerusen würden. Eine derartige Auslegung des § 13 Abs. 3 Schwer-

beschädigtengeset wurde auch praktisch zu unhaltbaren Ergebniffen führen.

Unzutressend ist auch der hauptsächlichste Gesichtspunkt der Beklagten, daß bei der bom Berusungsgericht vertretenen Auffassung der erwähnte Abs. 3 keine praktische Bedeutung habe. Aktive Teilnahme an einem Streit wird sogar regelmäßig einen Grund zur fristlosen Entlassung bilden (§ 123 Abs. 1 Ar. 3 GO). Dies gilt erst recht sür die Fälle, in denen der Schwerbeschädigte als Rädelssührer eines Streiks oder als Teilnehmer an einem wichen Streik sich betätigt hat. Auch Aussperrung ist, was von Bodmann (a. a. O.) verkannt wird, als Grund für eine fristlose Entlassung wenngleich selkener, so doch denkbar, zum Beispiel Aussperrung als Antwort auf einen Teilstreik in dem gleichen Betriebe, wenn man die Grundsähe einer kollektiven Berantwortlichkeit innerhalb der Arbeitsgemeinschaft zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Sinne des RG (Bd. 106, 272) anwendet. Für alle diese Fälle will Abs. 3 a. a. O. eben besagen, daß die Schwerbeichädigten, wenn sie auch zunächst wie die übrigen Arbeitnehmer ausschein und ihren Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes berlieren, nach Beendigung des Streiks oder der Aussperrung wiedereinzustellen sind, eine Bergünstigung, die den anderen Arbeitnehmern nicht zuteil wird.

Benn nun das Gewerbegericht Kassel (27. Mai 1925 G 175/25) und übereinstimmend hiermit das Landgericht Kassel (Arbeitsrechtliche Beilage der Arbeitgeberverbände, 1925, 92) ausstühren, daß eine Aussperrung zwar im allgemeinen keinen hinreichenden Grund zu einer fristlosen Kündigung bilde, auch bei Schwerbeschäddigten nicht, jedoch gemäß § 13 Uhs. 3 Schwerbeschäddigtengeset beren Sonderschutz (Abs. 1 a. a. D.) aushebe, so daß ihnen mit der für alle übrigen Arbeitnehmer des Betriebes geltenden vertraglichen Kündigungsfrist gekündigt werden könne, so ist diese Ausschaft unhaltbar. Selbst wenn man von der empfindlichen Beeinträchtigung der Belange der Schwerbeschädigten durch Ausschaftung der Haupfaltung verhaftlicher Kampsmaßnahmen

absahe, widerspricht diese Ausbeutung unmittelbar ber Fassung des Gesehes. Mit Recht weisen die Riager darauf hin, daß der erwähnte Rebenjat von § 13 Abs. 3 nicht etwa eine Wiedereinstellungspflicht für solche Schwerbeschädigte anordnet, "denen mit der für die übrigen Arbeitnehmer bestimmten vertraglichen Frist gekündigt worden ist", sondern ausdrücklich für solche, denen fristlos gekündigt worden ist. Im übrigen gelten auch hier

Die oben gur Biberlegung ber Unficht ber Beflagten dargelegten Grunde.

Auch eine Unwendbarteit bes § 124a Go fommt bier nicht in Frage. Gine unmittelbare Unwendung diefer Boridrift verbietet fich ichon beshalb, weil fich § 124a GO nur auf vertragliche Rundigungsfriften bezieht, mahrend § 13 Mbf. 1 Schwerbefchadigten. gefet eine gefetliche Rundigungefrift bon 4 Bochen feftjett. Ungefichts ber ftreng formellen Rechtsnatur ber Befugnis gur friftlofen Entlaffung nach ber Gewerbeordnung, Die nur bertragliche Abmeidungen, bas heißt folche mit Biffen und Billen bes Arbeitnehmers fennt, ericheint auch eine entiprechende Anwendung des § 124a GO nicht angangig. Dies gilt um fo mehr, als bas Cchwerbefchabigtengefet ein befonders ftart ausgeprägtes Schungefet barftellt, beffen Inhalt und Zwed jebe Berichlechterung ber Rechisftellung bes Edmerbeichabigten, mie fie eine entsprechenbe Anwendung bes § 124a GD immerhin bedeuten murbe, bon vornherein ausschließen. Die Unanwendbarteit bes § 124a (Landgericht auf Echwerbeichabigte wird auch in ber Rechtiprechung anerkannt. (Landgericht Köln "in standiger Rechtsprechung", Urteil bom 27. Marg 1925 — 13, S. 149/24 —; Landgericht Dortmund 3. B. 1925, 1909 — Gewerbegericht Bogned, "Gewerbe- und Raufmannsgericht", 1. Sabrg. S. 77 (1925). Im übrigen wurde jelbst bei einer Unwendung des § 124 60 die im freien Willen des Arbeitgebers bestebende Tatfache der Aussperrung allein nicht ohne weiteres einen wichtigen Grund im Sinne dieser Borschrift baritellen.

Demnach ift in ber Aussperrung tein Grund zu einer frijtlosen ober vertraglichen Ründigung zu erbliden, ber die Bustimmung der Sauptfürsorgestelle entbehrlich machen tonnte. Dieser Standpunkt wird auch von der überwiegenden Mehrheit der Gerichte mit

gleichen oder ahnlichen Grunden bestätigt.

Weiterhin hat das angesochtene Urteil zutreffend dargelegt, daß der Beklagten der Schut des § 323 MGB nicht zur Seite seht. Die Stillegung des Betriedes beruht nicht auf zwingenden äufzeren Umsianden, sondern auf dem freien Entschluß der Beklagten, der dadurch hervorgerusen wurde, daß in anderen Betrieden Teilstreits ausgebrochen waren. Der oben erwähnte Gesichtspunkt der Kollektivderantwortlichkeit zwischen Arbeitzgeber und Arbeitnehmer beschränkt, sich, wie auch das Neichsgericht (NGB 106, 272) ausdrücklich darlegt, seiner ganzen Natur nach auf den Nahmen des einzelnen Betriedes, der eben die Grundlage der beiderseitigen als "Arbeitsgemeinschaft" zu bezeichnenden Beziehungen bildet. Schließlich bedurfte es nicht, wie die Beklagte meint, eines besonderen nach erfolgter Aussperrung vorzunehmenden Angebots der Leistung durch die Kläger. Vielmehr ist hier ein Unnahmederzug der Beklagten im Sinne des § 615 BGB schon in der Tatsache der Aussperrung zu erbliden. So auch Lotmar, Arbeitsvertrag 11 296. Auf die in dieser Sinsicht von den Klägern erbotenen Beweise braucht daher nicht eingegangen zu werden.

Die Berufung ist mithin zurudzuweisen. Da der Arbeitgeber gemäß bem Dienstvertrag im Regelfalle, wie auch hier, nur zur Zahlung des Lohnes, nicht aber zur Darbietung der Möglichkeit tatsächlicher Arbeitsbetätigung verpflichtet, der Klageantrag seiner Fassung zufolge nicht sowohl auf "Weiterbeschäftigung" im Sinne einer Unnahme der Dienste, als vielmehr auf Lohnzahlung gerichtet ist, erscheint es zur Klarstellung der Rechtslage angebracht, dieses Ziel der Klage durch Berichtigung der Formel des ans

gefochtenen Urteils jum Ausbrud ju bringen.

("Gewerbe- und Raufmannsgericht", 31. Jahrg. Rr. 9.)